



Handreichung

zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999

vom Februar 2001
überarbeitet im November 2007

Inhalt

Vorwort	4
I. Eigene Bestandsprüfung und Dokumentation der Sammlungen - Umfang und Grenzen eigenaktiver Recherchen	7
II. Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes	10
A. Checkliste zur Einzelfallprüfung aller Erwerbsvorgänge nach 1933 von Kulturgütern, die vor 1945 entstanden sind	10
B. Allgemeine Hinweise	11
C. Ansatzpunkte für Verdachtsmomente auf NS-verfolgungsbedingten Entzug von Kulturgütern (Suchkriterien für die Einzelfallprüfung)	14
III. Weiterführende Hinweise zur Archivlage	21
A. Übersicht über relevante Archivbestände	21
B. Erläuterungen des Bundesarchivs zum Bestand 323	22
C. Rückerstattungsakten	22
IV. Verstärkung der Provenienzrecherche/-forschung und Umgang mit Rechercheergebnissen	24
A. Verstärkung der Provenienzrecherche/-forschung	24
B. Umgang mit Rechercheergebnissen	26
V. Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren	27
A. Vorbemerkung	27
B. Orientierungshilfe	29
C. Gerechte und faire Lösungen	30
VI. Beratende Kommission	34

ANLAGEN	35
Anlage I a	36
Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden	36
Anlage I b	39
Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom Dezember 1999	39
Anlage I c	44
Theresienstädter Erklärung	44
Anlage II a und b	63
Checklistenmodelle zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes	63
Anlage II c - m	73
Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes	73
Anlage III	83
Zur Archivlage	83
Anlage IV	84
Mindestangaben für Meldungen an die Koordinierungsstelle	84
Anlage V a	86
Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet	86
Anlage V b	91
Erläuterungen zur Orientierungshilfe	91
Anlage V c	98
Beispiel einer Vereinbarung	98

Vorwort

Die nachfolgende Handreichung bietet eine **rechtlich nicht verbindliche Orientierungshilfe** zur Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (im weiteren Washingtoner Erklärung) vom 3. Dezember 1998 und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (im weiteren Gemeinsame Erklärung) vom Dezember 1999. Auf Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wurde die 2001 beschlossene Handreichung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft unter seiner Leitung im Laufe des Jahres 2007 überarbeitet und in Verbindung mit der Auflegung eines Fonds Provenienzrecherche/-forschung verabschiedet. An dieser 5. Auflage haben sowohl Vertreter der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände, Museumsfachleute als auch Repräsentanten des Bundes mitgewirkt. Ziel war, die vorhandenen Hilfen auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten 10 Jahre praxisnäher, effektiver und friedensstiftend zu gestalten sowie Möglichkeiten für „gerechte und faire Lösungen“ im Sinne der Grundsätze der Washingtoner Konferenz von 1998 aufzuzeigen.

Auf der Grundlage der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung soll die Handreichung eine **Orientierungshilfe für eigenständige Provenienzrecherchen/-forschung der Museen, Bibliotheken und Archive für die Feststellung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter** bieten. Darüber hinaus möchte die Handreichung verschiedene Möglichkeiten für die Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren beispielhaft

aufzeigen. Die Orientierung an Fallbeispielen ist aufgrund der schwierigen Materie nur begrenzt zielführend und eine Einzelfallprüfung unumgänglich.

Wegen deren Bedeutung für die gesamte Provenienzforschung in Deutschland wird den Museen und anderen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen dringend empfohlen, die Ergebnisse der Provenienzforschung der Einrichtungen an die gemeinsam von Bund und Ländern eingerichtete Koordinierungsstelle Magdeburg (KK) weiterzuleiten. Die übermittelten Daten werden im Einvernehmen mit den meldenden Einrichtungen im Internet unter www.lostart.de zur Verfügung gestellt – im Sinne der Nr. III der Gemeinsamen Erklärung von 1999.

Einer Empfehlung der Washingtoner Erklärung folgend, und in Übereinstimmung mit den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden, hat die Bundesregierung im Jahre 2003 die „**Beratende Kommission** im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ eingerichtet.

Die eigenverantwortliche Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtungen bzw. deren Träger für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen bleibt davon unberührt.

Die folgenden Texte enthalten keine abschließenden Feststellungen und sind offen für die sich aus den Erfahrungen der Praxis ergebenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.



Bernd Neumann, MdB
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Am 13. November 2007 unterzeichnet von:

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann;
Auswärtiges Amt, VLR I Cord-Hinrich Meier-Klodt,
VLR Charlotte Schwarzer;
Bundesministerium der Finanzen, Ministerialdirektor Rainer M. Türmer;
Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz,
Ministerialdirigent Dr. Werner von Trützschler;
Deutscher Städtetag, Raimund Bartella;
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Uwe Lübking;
Deutscher Landkreistag, Dr. Irene Vorholz;
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Staatssekretär für Kultur Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff;
Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten, Staatssekretär André Schmitz, Liane Rybczyk;
Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Ministerialdirigent Dr. Gerold Letko, Dr. Michael Franz;
Kulturstiftung des Bundes, Hortensia Völckers;
Kulturstiftung der Länder, Isabel Pfeiffer-Poensgen;
Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Prof. Dr. Klaus-Dieter Lehmann;
Deutscher Museumsbund, Dr. Michael Eissenhauer, Mechthild Kronenberg;
Wilhelm Lehmbruck Museum Duisburg, Prof. Dr. Christoph Brockhaus

I. Eigene Bestandsprüfung und Dokumentation der Sammlungen – Umfang und Grenzen eigenaktiver Recherchen

In der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 heißt es:

„... Die Bundesrepublik Deutschland hat – ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung – auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen ...“

„Die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken haben schon in der Vergangenheit die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt:

- 1. durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen,*
- 2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,*
- 3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung, ...*

Diese Bemühungen sollen – wo immer hinreichend Anlass besteht – fortgeführt werden.“

Anlage I a – Washingtoner Erklärung

Anlage I b – Gemeinsame Erklärung

Anlage I c – Theresienstädter Erklärung

Zum verantwortungsvollen Umgang mit den Beständen gehört im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung der Sammlungen die Dokumentation der Bestände sowie die Prüfung, inwieweit eigenaktive Untersuchungen der Erwerbsumstände notwendig und möglich sind. Dazu sollte auch nachfolgende Orientierung herangezogen werden. Dabei geht es nicht darum, den Erwerb sämtlicher im Sammlungsbestand vorhandenen Objekte zu „rechtfertigen“ und sie – soweit dies nicht ausreichend gelingt – herauszugeben.

Jedoch ist im Sinne des in der Gemeinsamen Erklärung formulierten Zwischenziels, Informationen über Bestandsobjekte öffentlich zugänglich zu machen, die nachweislich verfolgungsbedingt entzogen wurden oder bei denen ein verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, ein ausschließlich reaktiver Ansatz unzureichend.

Im Ergebnis der eigenverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Einrichtung, adäquate Recherchemöglichkeiten entsprechend ihren spezifischen Bedingungen (Bestandsumfang und -art, Dokumentation der Erwerbungen usw.) zu bestimmen, kann u. U. auch eine Dokumentation von Basisinformationen durch die Veröffentlichung von Angaben (zu Gegenstand, Verfasser, Erwerbungsart und -zeitpunkt) über alle Erwerbungen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 erfolgen.

Die Aufgabenstellung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Sammlungen der öffentlichen Hand sollten sich der Verantwortung bewusst sein, zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in ihren Beständen beizutragen, indem sie anhand der ihnen zugänglichen Dokumente unter Berücksichtigung des derzeitigen Forschungsstandes derartige bzw. in einer solchen Vermutung stehende Erwerbungen aufspüren, Informationen darüber mit Hilfe der Internet-Webseite www.lostart.de der Koordinierungsstelle Magdeburg (KK) der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie gegebenenfalls potenziellen Berechtigten weiterführende Hinweise geben.

Sofern im Zusammenhang mit der Bestandssichtung noch bis dato unentdeckt gebliebene **kriegsbedingt aus anderen Staaten nach Deutschland verbrachte Kulturgüter** festgestellt werden sollten, wird gebeten, alle verfügbaren Angaben dazu den zuständigen Trägern der Einrichtungen zur Weitergabe an

Koordinierungsstelle Magdeburg

Eine Einrichtung des Bundes und der Länder für
Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste

Turmschanzenstraße 32

D-39114 Magdeburg

Tel. +49- (0) 391.567 3891

Fax +49- (0) 391.567 3899

lostart@mk.sachsen-anhalt.de

www.lostart.de

zur Verfügung zu stellen.

II. Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes

A. Checkliste zur Einzelfallprüfung aller Erwerbsvorgänge nach 1933 von Kulturgütern, die vor 1945 entstanden sind

- **Was?**

(z.B. Kulturgüter ungeklärter Provenienz bzw. mit ungeklärten Provenienzzeiträumen)

- **Wann?**

(Erwerbungszeitraum oder Besitz-/Eigentumswechsel, insb. 1933-1945)

- **Wo?**

(Erwerbungsart, z.B. durch Deutschland besetzte Länder und Gebiete, Pfandleihen, „Zentralstelle“, „Judenauktionen“, Auslagerungsort)

- **Wie?**

(a) Erwerbungsart, z.B. Kauf, Tausch, Schenkungen in z.B. größeren geschlossenen Einheiten, Ankäufe unter Marktpreis, größere Auktions- oder Antiquariatszugänge, oft in Losen

(b) Art und Weise der Verzeichnung der Sammlungsobjekte durch die Sammlungen selbst, wie bspw. plötzlich fehlende oder kryptische Herkunftsvermerke, vom bisherigen Verzeichnungssus abweichende Registrierungen)

- **Von wem?**

(Herkunft: von in den Handel mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involvierten Händlern, Zuweisungen in der NS-Zeit, Namen der ursprünglichen – insb. jüdischen – Besitzer und Eigentümer)

Hinweis:

Die Prüfung aller fünf Fragen sollte sich auch immer auf den Zeitraum **vor dem Erwerb** durch die jeweilige Einrichtung beziehen!

Weiterführende, nicht abschließende Hinweise enthalten u.a. auch der von der Stiftung Preussischer Kulturbesitz entwickelte Sachverhaltserfassungsbogen und die Checkliste der Koordinierungsstelle.

Anlage II a – Sachverhaltserfassungsbogen (nur online)

Anlage II b – Checkliste Provenienzrecherche (nur online)

B. Allgemeine Hinweise

1. Erwerbsumstände

Folgende Formen der Besitzübertragung an Museen, Sammlungen, Archive und Bibliotheken usw. können Indikatoren für einen verfolgungsbedingten Entzug sein:

- Erwerbungen infolge verfolgungsbedingt zustande gekommener Rechtsgeschäfte (Betroffene waren verfolgte Privatpersonen und Institutionen), z. B. auf Auktionen,
- direkte Zuweisungen beschlagnahmter Kulturgüter durch amtliche NS-Stellen an Museen usw. („Geschenke“),

- aber auch Ort des Erwerbs (z.B. Ankäufe in oder aus besetzten Gebieten).

2. Erwerbungsarten und -zeiträume

Grundsätzlich kommen mit dem Ziel der Feststellung unklarer Provenienzen **alle Erwerbsvorgänge** (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtnis, amtliche Zuweisung) **sowie alle Zugänge unklarer Herkunft zwischen 1933 und 1945** und als Gegenstand alle Kulturgüter in Frage, die in dieser Zeit den Besitzer gewechselt haben. **Auch bei allen Erwerbungen nach 1945 sollten die Provenienzen zwischen 1933 und 1945 in jedem Falle geklärt werden.**

3. Quellenlage

Als Quellen zur eigenen Bestandsprüfung der Sammlungen nach diesen Kriterien sind in erster Linie die **Erwerbungs- und Verzeichnungsunterlagen**, also z. B. die Zugangsbücher (Akzessionsjournale) der Bibliotheken, Inventare und Erwerblisten der Museen und die Findhilfsmittel der Archive für den genannten Zeitraum und, soweit vorhanden, im eigenen Hause befindliche Korrespondenzakten heranzuziehen. Die Inventarisierungsangaben sind allerdings oft nicht ausreichend; Inventarisierungs- und Erwerbungsdaten liegen unter Umständen weit auseinander.

Es sind folgende Sachverhalte zu überprüfen:

- Eigentümerwechsel (u. a. Übergang in Reichsvermögen) im Erwerbungszeitraum 1933-1945
- Erwerbs-/ Zugangsumstände,
- Beteiligte.

4. Provenienzrecherche/-forschung

Für die Feststellung der Provenienz können im Einzelfall einschlägige gedruckte **Verzeichnisse, Fachliteratur und archivalische Quellen** herangezogen werden, wie z. B.

- Handbuch der deutschsprachigen Emigration,
- Angaben im Bestand der Treuhandverwaltung für Kulturgut (Bestand 323 im Bundesarchiv oder auch Unterlagen im Münchener Institut für Zeitgeschichte),
- „Biographical Index of Individuals in Art Looting“ des amerikanischen Office of Strategic Services,
- Auswertung der zugänglichen Auktionsüberlieferungen (Auktionskataloge, Fachpresse 1933-1945 etc.),
- Firmenarchive,
- ggf., sofern es sich um bedeutende Gemälde handelt, Werkverzeichnisse, Ausstellungskataloge und Künstlerlexika (z. B. Thieme-Becker),
- Internetportal www.lostart.de, dort insbesondere das Modul „Provenienzrecherche“
- AAM Guide to Provenance Research.

Anlage II c - weiterführende Fachliteratur (nur online)

Besteht die **Vermutung**, dass es sich um ein **NS-verfolgungsbedingt entzogenes Objekt** handelt und der/die Voreigentümer bekannt ist/sind, kann zudem in

- den aus NS-Überlieferungen stammenden Entziehungsakten, z. B. den Unterlagen der Vermögensverwertungsstellen bei den Oberfinanzpräsidenten der Länder,
- den Aktenbeständen der Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren (in den Oberfinanzdirektionen und im

- Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) – vormals Oberfinanzdirektion Berlin),
- dem Archivbestand Bundesarchiv Koblenz, z.B. B323 (Schriftverkehr Kunsthändler mit Machthabern des NS-Regimes)
 - sowie den Beständen zur Reichskammer der Bildenden Künste (RdbK) des Landesarchivs Berlin LAB A Rep.243-04

gesucht werden.

Derartige Unterlagen können sich auch in den einschlägigen Beständen der Landes- und Kommunalarchive befinden.

C. Ansatzpunkte für Verdachtsmomente auf NS-verfolgungsbedingten Entzug von Kulturgütern (Suchkriterien für die Einzelfallprüfung)

Eindeutige Hinweise auf eine zweifelhafte Herkunft von Sammlungsobjekten in öffentlichen Einrichtungen auf der Grundlage eindeutiger und detaillierter Angaben in den Erwerbsunterlagen oder an den Objekten selbst sind die Ausnahme. So ergibt sich die Notwendigkeit, Kriterien auszumachen, die bei der Provenienzrecherche Anhaltspunkte für die Vermutung eines verfolgungsbedingten Entzugs geben können.

Neben den bereits ausgeführten Merkmalen und Umständen können folgende, weitere Indizien und Indikatoren Suchkriterien für die Einzelfallprüfung sein:

1. Staatliche Auftraggeber des systematischen und organisierten Kulturgutraubes 1933-1945

- **Inbesitznahme** (Raub, Beschlagnahmung, Enteignung und Zwangsverkäufe) **durch Dienststellen des Deutschen Reiches 1933-1945 und auf Kulturgutraub spezialisierte Organisationen** (über die Gestapo, die Militärverwaltung in besetzten Gebieten, die Reichsministerien, Reichskanzlei und die jeweiligen Oberfinanzdirektionen hinaus)

Anlage II d - Dienststellen und auf Kulturgutraub spezialisierte Organisationen der NS-Zeit (nur online)

- **Beteiligte an der Inbesitznahme, den Beschlagnahmungen bzw. „Käufen“ oder „Tausch“** von Kunstwerken im Auftrag von Hitler, Bormann, Himmler, Göring, Ribbentrop, Rosenberg u.a.

Anlage II e - Beteiligte an Inbesitznahme, Beschlagnahmung bzw. „Käufen“ oder „Tausch“ von Kunstwerken (nur online)

- Die so genannte **„Hohe Schule“** als unmittelbarer Nutznießer von beschlagnahmtem Kulturgut

Anlage II f - „Hohe Schule“ (nur online)

- **Spezielsachverständige der NS-Zeit**

Anlage II g - Spezielsachverständige der NS-Zeit (nur online)

- Die Nationalsozialisten führten vielfach **geraubtes Kulturgut an verschiedenen Aufbewahrungsorten** zusammen. Die Siegermächte entdeckten 1945 nach und nach mehr als 2 000 solcher Aufbewahrungsorte von Kulturgut in Deutschland.

Anlage II h – Liste der bekanntesten Aufbewahrungs- bzw. Verbringungsorte (nur online)

2. Museen, Bibliotheken, Archive, individuelle Sammler als Auftraggeber bzw. Empfänger (z.B. Ankäufe, Zuweisungen, Geschenke, Tausch) 1933-1945

- **Ankäufe in von Deutschland besetzten Ländern und Gebieten** können ein Indiz für einen Verkauf unter Zwang sein und sollten daher genauer geprüft werden. Bei „Geschenken“ bzw. Zuweisungen staatlicher NS-Stellen aus besetzten Ländern/Gebieten kann man in der Regel von Beschlagnahmungen ausgehen.
- **Geschenke** wertvoller Objekte und/oder von Objekten in größerer Zahl (und größere, geschlossene Lose und Einheiten) von Privatpersonen im Erwerbungszeitraum 1933-1945, insbesondere in den Jahren 1938-1942 sowie staatliche Ersatzleistungen für Beschlagnahmen, sollten im Einzelfall hinsichtlich ihrer Herkunft (ehemals jüdischer Besitz) überprüft werden.
Die Erwerbungsart „Geschenk“ (ggf. auch Tausch) gehört auch dann in die „verdächtigen“ Erwerbungsverfahren, wenn NS-staatliche oder Parteiorganisationen einbezogen sind bzw. Objekte außerhalb regulär bestehender Tauschbeziehungen getauscht wurden.
- Dies trifft auch auf die **Erwerbungsart Kauf** zu, wenn in größeren geschlossenen Losen und Einheiten gekauft wurde, von NS-Dienststellen, von in den Handel mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involvierten Händlern, auf so genannten „Judenauktionen“ oder

von solchen Händlern, zu denen bisher keine Geschäftsbeziehungen bestanden, und/oder inadäquate Preise gezahlt wurden.

Ankäufe von Wertgegenständen aus Städtischen Pfandleihanstalten können in diesem Sinne zweifelhafte Erwerbungen sein. Juden waren nach der „*Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden*“¹ vom 21. Februar 1939 gezwungen, Schmuck und Edelmetallgegenstände an die Städtischen Pfandleihanstalten abzuliefern (Die Berliner Pfandleihanstalt fungierte als „Zentralstelle“, in der alle höherwertigen Objekte der Zwangsablieferungsaktionen aus ganz Deutschland zusammenflossen.).

- Auffällig ist auch, wenn **nicht regelkonform akzessioniert** wurde: Bei vielen Objekten, die von den Museen in der NS-Zeit als Zugänge registriert wurden, fehlen die sonst üblichen detaillierten Angaben (z.B. lediglich „erworben 1942“ als Hinweis auf „arisierte“, also gestohlene, abgepresste oder unter Wert verkaufte Objekte).
- Hinzu kommen **thematische Indikatoren** (z.B. Objekte/Literatur mit direktem Bezug auf jüdische oder religiös/weltanschaulich missliebige Themen) oder der Verfassername bzw. Name des Künstlers (z. B. Autoren oder bildende Künstler, die verfolgt und/oder jüdischer Herkunft waren) als Verdachtsmomente in Kombination mit den o. g. Kriterien „verdächtiger“ Erwerbungsverfahren.
- Provenienzvermerke (Stempel, Widmungen, Eigentumsvermerke) sind wichtige Hinweise und müssen gegebenenfalls weiter untersucht werden.

¹ Der Volltext der Verordnung ist u.a. unter www.lostart.de zu finden.

3. Lieferanten/Veräußerer/Vermittler von Kulturgut

Unter „in den Handel mit verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involvierte Kunsthändler“ werden hier solche verstanden, die unter anderem Geschäfte mit den Vertretern des NS-Regimes betrieben (z.B. bestimmte Objekte in deren Auftrag ausfindig machten) bzw. mit beschlagnahmtem Kulturgut handelten (und teilweise beträchtlich davon profitierten). Darunter befanden sich renommierte französische Kunsthandlungen und auch jüdische Händler, die später ihrerseits Opfer persönlicher Verfolgung und der Beschlagnahmung ihrer Sammlungen bzw. der „Arisierung“ ihrer Firmen wurden. Aus diesem Grunde erscheinen einige der genannten Personen auch unten unter II. C. 4. bei „Betroffene Personen und Sammlungen“.

Auch Dienststellen und Ämter des NS-Staates können als „Lieferanten“ in Frage kommen, bspw. die Gestapo, der Oberbefehlshaber Ost oder die „Reichstauschstelle“ (Berlin), die beschlagnahmte Güter zum Teil weiterleiteten.

- An- und Verkäufe oder Vermittlung durch **in den Handel mit verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involvierte Kunsthändler** (teilweise im Auftrag von Vertretern des NS-Staates)

Anlage II i - Involvierte Kunsthändler

- Erwerbungen bei **Auktionshäusern**, die auf (Zwangs-) Versteigerungen von Kunst aus jüdischem Besitz spezialisiert waren (u. a. so genannte „Judenauktionen“)

Anlage II j - Auktionshäuser

- Bedeutung von **Abkürzungen** in Erwerbsverzeichnissen
Nach Beschlagnahme und Inventarisierung von Kulturgut aus der „Möbel-Aktion“ des ERR in Frankreich seit 1941 Verwendung der Signatur „**MA**“ für „**Möbel-Aktion**“ (Gemälde, Graphiken, Plastiken, Asiatica und antike Waffen) oder „**J**“ für jüdische Provenienzen.

Nach der *„Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“* vom 26. April 1938 mussten alle Juden sowie deren nichtjüdische Ehegatten ihr gesamtes Vermögen (über 5 000 RM) anmelden und bewerten lassen. Mit der *„Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden“* vom 21. Februar 1939 mussten sie dieses binnen zwei Wochen an öffentlichen Sammelstellen (kommunale Pfandleihanstalten) abliefern. Kulturgüter jüdischen Eigentums aus sogenannten „Judenauktionen“ wurden seitdem u.a. mit „**JA**“ gekennzeichnet, bei Versteigerungen häufig auch mit „*****“.

- **Transportfirmen/-organisationen** (u.a. mit Transporten von geraubtem Kulturgut in das Deutsche Reich befasst). Zwischen 1941 und 1944 fanden allein 29 große Transporte des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) mit geraubtem Kulturgut nach Deutschland statt. Insgesamt überquerten 120 Eisenbahnwaggons und 4 170 Kisten mit Kulturgütern die Grenzen nach Deutschland. Neben Hermann Görings Sonderzügen sowie Flugzeugen und Lastwagen der Luftwaffe nutzen Göring, vor allem aber Hofer, Mühlmann, Angerer und andere auch Dienste privater Speditionsfirmen.

Anlage II k – Transportfirmen/-organisationen (nur online)

4. Betroffene Personen und Sammlungen

Die Kunst sammelnden Stellen der NS-Führung/NS-Vertreter hatten ein besonderes Augenmerk auf die großen und wertvollen privaten Sammlungen und Bibliotheken gerichtet. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern insbesondere auch für Frankreich (ERR) sowie Polen und die damalige Tschechoslowakei. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer dieser Sammlungen ist oftmals ein wichtiges Indiz für eine NS-verfolgungsbedingte Entziehung.

- Namen in alphabetischer Reihenfolge, Lebensdaten sowie Geschäftssitze bedeutender **jüdischer Sammler und/oder Kunsthändler** (u. a.), deren Eigentum „arisiert“, zwangsverkauft und/oder beschlagnahmt wurde.

Anlage II l – Jüdische Sammler und/oder Kunsthändler (nur online)

- **Beschlagnahmte Musikalien, Bibliotheken und Schriftgut** von Personen sowie Organisationen unterschiedlicher Länder (z.B. in Frankreich oder den besetzten Ostgebieten)

Anlage II m – Beschlagnahmte Musikalien und Bibliotheken (nur online)

III. Weiterführende Hinweise zur Archivlage

A. Übersicht über relevante Archivbestände

Die Anlage III weist auf Archivbestände des Bundes, der Länder sowie der Kommunen hin, wo Unterlagen zur Verbringung ehemals jüdischen Eigentums vermutet werden können.

Diese werden den anfragenden Kultureinrichtungen, Behörden und möglichen privaten Anspruchsberechtigten mit ihrem üblichen Serviceangebot, insbesondere researchspezifischer Beratungstätigkeit im Rahmen ihres laufenden Dienstbetriebes zur Verfügung stehen. Die spezifischen Recherchen sind von der jeweiligen Einrichtung und deren Personal zu realisieren. Archive stellen, soweit es sich nicht um eigenes Kulturgut handelt, nur die Rechercheinfrastruktur zur Verfügung.

Bei konkreter Veranlassung sind jeweils noch vor Ort detaillierte Nachforschungen notwendig.

*Anlage III – Bundes-, Landes- und Kommunalarchive
(nur online)*

Weitere Quellen können u.a. sein:

- Auktionskataloge,
- Firmenarchive (z. B. Kunsthandel),
- Bankenarchive.

B. Erläuterungen des Bundesarchivs zum Bestand 323

Das Bundesarchiv hat zu dem genannten Archivbestand „B 323 Treuhandverwaltung von Kulturgut bei der Oberfinanzdirektion München“ gesonderte Kurzinformationen für Archivbenutzer herausgegeben. Diese enthalten allgemeine Angaben zur Bestandsgeschichte, zum Inhalt und zur Benutzung und weiterführende Hinweise. Diese sind im vollständigen Wortlaut über <http://www.bundesarchiv.de> abrufbar.

C. Rückerstattungsakten

Eine wichtige Erkenntnisquelle zur Provenienzforschung sind die Akten nach den Verfahren aus dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG), in denen früher vielfach die Entziehung von Kunstwerken dokumentiert worden ist. Insofern gab es korrespondierende Aktenbestände bei den kommunalen Wiedergutmachungsämtern sowie bei den Oberfinanzdirektionen, welche als Vertreter des Bundes in Nachfolge des Deutschen Reiches zwecks Entschädigung beteiligt wurden. Die örtliche Zuständigkeit der Ämter richtete sich nach der aktuellen Belegenheit bei rückgabefähigen Vermögensgegenständen, ansonsten nach der Belegenheit im Zeitpunkt der Entziehung. Dementsprechend sind die Archivbestände der Rückerstattungsbehörden über eine Vielzahl von Standorten verstreut. Schätzungsweise 80 % aller Rückerstattungsakten befinden sich allerdings in Berlin, allein das BADV (vormals: Oberfinanzdirektion Berlin) verfügt über ca. eine Million Rückerstattungsakten.

Es wird daher empfohlen, sich mit Anfragen zunächst an das

Bundesamt für zentrale Dienste und offene
Vermögensfragen (BADV)

DGZ-Ring 12

Referat C2

13086 Berlin

Tel. + 49-(0)30 91608 -1543 bzw. -1533

Fax + 49-(0)30 91608 -1140

E-Mail: Ursula.Kube@badv.bund.de oder

Sylvia.Pieper@badv.bund.de

zu wenden. Bei der Beantwortung werden ggf. Hinweise auf andere Standorte von Rückerstattungsakten gegeben. Da das Rückerstattungsarchiv des BADV mit einer zentralen Geschädigtenkartei erschlossen ist, sollten Anfragen den Namen und Vornamen des Geschädigten sowie möglichst Geburtsdatum/Geburtsort oder sonstige Hinweise zur Identifizierung enthalten. Ferner sollten, falls bekannt, Namen und Geburtsdaten von Verwandten des Geschädigten genannt werden, da diese möglicherweise als Antragsteller im Rückerstattungsverfahren auftraten und ihre Namen daher gespeichert sind.

Ferner erfasst das BADV die aus seinem Rückerstattungsarchiv ersichtlichen Kunstwerke in einer Kunstobjektdatei, so dass auch rein objektbezogene Anfragen möglich sind. Auskünfte hieraus können allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

IV. Verstärkung der Provenienzen-recherche/-forschung und Um-gang mit Rechercheergebnissen

Die Museen/Bibliotheken/Archive bleiben verantwortlich für die Ermittlung der Daten zu den Fundmeldungen. Sie bzw. ihre Träger entscheiden eigenverantwortlich über den Umgang mit ihren Rechercheergebnissen.

Die Rechercheergebnisse sollten über die in Anlage IV beschriebenen Mindestangaben verfügen und an die Koor-dinierungsstelle Magdeburg gemeldet werden.

Anlage IV - Mindestangaben für Meldungen an die Koordinierungsstelle Magdeburg

A. Verstärkung der Provenienzen-recherche/-forschung

Seit 2008 stehen Fördermittel aus dem Haushalt des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Höhe von einer Million Euro jährlich zur Verfügung, um Museen, Bibliotheken, Archive und andere öffentliche Einrichtungen bei der Suche nach Kunst- und Kulturgut zu unterstützen, das infolge der Herrschaft der Nationalsozialisten seinen rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurde. Der Beschluss, diese Mittel bereit zu stellen, erfolgte im November 2007 im Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen, die der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ein Jahr zuvor einberufen hatte.

Über die Gewährung von bundesseitigen Zuschüssen für die Durchführung von Forschungsprojekten mit dem Ziel der Identifizierung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern in deutschen öffentlichen Sammlungen hinaus wurde eine strukturelle Stärkung der Provenienzforschung in Deutschland insgesamt beschlossen. Hierzu zählte auch die Einrichtung der Arbeitsstelle für Provenienzforschung/ -forschung beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die durch die finanzielle Unterstützung der Kulturstiftung der Länder ermöglicht wurde.

Die Arbeitsstelle für Provenienzforschung/ -forschung konnte im Juli 2008 ihre Tätigkeit aufnehmen. Sie wurde mit der Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zur Vergabe der Fördermittel beauftragt und ist zudem für die Vermittlung der Forschungsergebnisse verantwortlich. Öffentliche Einrichtungen, die eine Förderung von geplanten Projekten zur Provenienzforschung beantragen wollen, können sich jederzeit an die Arbeitsstelle wenden, um weitere Informationen zu erhalten. Die Kontaktdaten lauten:

Arbeitsstelle für Provenienzforschung/ -forschung
beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen
Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz
Bodestraße 1-3
10178 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 20 90 62 15
Fax: +49 (0)30 / 20 90 62 16
E-Mail: afp@smb.spk-berlin.de
www.arbeitsstelle-provenienzforschung.de

B. Umgang mit Rechercheergebnissen

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Weitergabe der ermittelten Daten steht im Ermessen der Museen/Bibliotheken/Archive; nach der Gemeinsamen Erklärung von 1999 sollte die Weitergabe der recherchierten Ergebnisse zeitnah zu ihrer Ermittlung erfolgen. Auch Fehlmeldungen sind abzugeben.

Die Koordinierungsstelle Magdeburg ist die zentrale, öffentliche von Bund und allen Ländern finanzierte Einrichtung für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste, die mit www.lostart.de die Internet-Datenbank im Sinne der Nr. III Gemeinsame Erklärung unterhält².

Für Rückfragen zu den Modalitäten der Meldungen (E-Mail, „schreibender Zugriff“ über www.lostart.de, etc.) steht den Einrichtungen die Koordinierungsstelle Magdeburg zur Verfügung:

Koordinierungsstelle Magdeburg

Eine Einrichtung des Bundes und der Länder
für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste

Turmschanzenstr. 32

D-39114 Magdeburg

Tel. +49- (0) 391.567 3893

Fax +49- (0) 391.567 3899

E-mail: lostart@mk.sachsen-anhalt.de

www.lostart.de

² Siehe zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle ausführlich www.lostart.de

V. Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren

A. Vorbemerkung

Die auf der Washingtoner Erklärung beruhende Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts begründet keine auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgütern. Die **Entscheidung im Einzelfall** liegt unter Berücksichtigung der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung **im Ermessen der betroffenen Einrichtung** bzw. deren Träger, ggf. unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Bei der nachfolgenden **Orientierungshilfe** handelt es sich daher **nicht um ein verbindliches rechtliches Regelwerk**, sondern lediglich um die Anregung, bei der Prüfung des Herausgabeverlangens den Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit zu folgen.

Für das **Beitrittsgebiet** schreibt allerdings das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – VermG – ein **verwaltungswirtschaftliches Verfahren zur Restitution** von

zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt verlorenem Vermögen vor, das durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) durchzuführen ist und **das dem freiwilligen Verfahren** nach der Washingtoner/Gemeinsamen Erklärung **vorgeht**.

Jede Einrichtung, die mit einem Rückgabeverlangen konfrontiert ist, hat sich daher zunächst zu vergewissern, ob beim BADV ein Verfahren nach § 1 Abs. 6 VermG wegen des betreffenden Objektes anhängig ist.³

Weitere Ausführungen siehe

Anlage Va - Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet

In den alten Bundesländern gibt es grundsätzlich keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche mehr.

Der Gesetzgeber hat sowohl im Rückerstattungsrecht für den Bereich der Altbundesländer (Bundesrückerstattungsgesetz) als auch für den der Beitrittsgebiete (Vermögensgesetz) darauf verzichtet, den die Restitution begründenden Entziehungstatbestand selbst zu definieren. Die deutsche Rückerstattungsgesetzgebung verweist vielmehr auf die Definitionen und Vermutungsregelungen (Beweislastverteilung) in den Rückerstattungsvorschriften der westlichen Alliierten, welche in den Erläuterungen zur Orientierungshilfe insbesondere durch Entscheidungen der Obersten Rückerstattungsgerichte und der rückerstattungsrechtlichen Praxis ergänzt werden.

³ Vgl. § 3 Abs. 5 VermG

B. Orientierungshilfe

Leitende Überlegungen zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren können die folgenden Fragen sein. Erläuterungen hierzu in:

Anlage V b - Erläuterungen zur Orientierungshilfe

- 1. Wurde der Antragsteller bzw. sein Rechtsvorgänger in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt?**
- 2. Erfolgte im maßgeblichen Zeitraum ein Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise und wie ist die Beweislastverteilung hinsichtlich der Verfolgungsbedingtheit des Verlustes?**
- 3. Kann die Vermutungsregelung bei rechtsgeschäftlichen Verlusten durch den Nachweis widerlegt werden,**
 - dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat
 - und
 - dass er über ihn frei verfügen konnte

und (bei Veräußerungen ab dem 15.09.1935)

 - dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte
 - oder die Wahrung der Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise und mit wesentlichem

Erfolg vorgenommen wurde, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland?

4. Gibt es Gründe für einen Restitutionsausschluss (Prioritätsprinzip, Missbrauch)?

5. Entschädigungszahlungen des Bundes, sonstige Kompensationen, Gegenleistungen

In der Gemeinsamen Erklärung vom 14.12.1999 heißt es in der Ziffer I:

„Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen... zu vermeiden.“

Die Entziehung von Kulturgütern ist früher vielfach aufgrund der Rechtsvorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) entschädigt worden. Bei der oben unter Abschnitt III. als Mittel zur Provenienzforschung empfohlenen Archivanfrage bei dem BADV wird daher stets auch geprüft, ob es für den betreffenden Kunstgegenstand Entschädigungsleistungen des Bundes gab.

Zu beachten sind außerdem im Rahmen des NS-Kulturgüterzugs ggf. seinerzeit gezahlte Kaufpreise sowie sonstige Kompensationen aufgrund privater Vergleiche.

C. Gerechte und faire Lösungen

Nach der Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998 sollen im Fall, dass Vorkriegseigentümer oder Erben von durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückgegeben Kunstwerken ausfindig gemacht

werden können, „gerechte und faire Lösungen“ gefunden werden, „wobei diese je nach Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen“ können. Die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom Dezember 1999 geht davon aus, Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben. Wie die Praxis in den vergangenen Jahren gezeigt hat, sind unterschiedliche „gerechte und faire“ Lösungen denkbar und möglich, die sich an den Einzelfällen orientieren.

Zu würdige Aspekte für diese Einzelfallentscheidungen können beispielsweise sein:

- Der Umstand, dass ein Objekt mit aufwendigen musealen Leistungen über einen längeren Zeitraum erhalten und öffentlich zugänglich gemacht wurde.
- Die Notwendigkeit eine gewisse Zeitspanne für die Finanzierung vorzusehen, wenn bei Verhandlungen mit den Erben seitens der Einrichtung der Wunsch nach dem Erwerb des Objekts besteht.
- Auch die Schwierigkeiten der Beteiligten bei der Erbringung von Nachweisen sind bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.

Modelle für die Abwicklung von Rückgabeverfahren können in der Regel Rückgabe oder Rückkauf von Kunstwerken aus ehemals jüdischem Eigentum sein. Darüber hinaus ist aber auch denkbar, Anspruchstellern das Angebot einer Tauschvereinbarung zu unterbreiten. Eine weitere denkbare Lösungsvariante könnte der Abschluss eines (Dauer-)Leihvertrages mit den Berechtigten sein. Eine bereits geleistete Wiedergutmachungsleistung kann dazu führen, dass der Verbleib des Kunstwerks bei der

öffentlichen Institution einer gerechten und fairen Lösung dient, wenn der damals Berechtigte dies im Rahmen der Wiedergutmachung zum Ausdruck gebracht hat.⁴

Unabhängig vom Modell der konkreten gerechten und fairen Lösung für alle Beteiligten, die es zu finden gilt, sollte mit den Erben oder Rechtsnachfolgern auch erörtert werden, ob und wie die betreffenden Objekte in Ausstellungen künftig mit Hinweisen auf ihre Provenienz und das Schicksal ihrer ehemaligen Eigentümer kenntlich gemacht werden könnten.

Im Anhang befindet sich ein von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz entwickeltes Beispiel einer Vereinbarung, bei der ein Werk von der Stiftung rückübereignet und ein anderes – nach Rückübereignung – an die Stiftung verkauft wurde.

Anlage V c – Beispiel einer Vereinbarung (nur online)

In den **Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, insbesondere deren Band 1 „Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz“** (Magdeburg 2001) sind zahlreiche Lösungsmodelle dokumentiert. Die Koordinierungsstelle wird in Zusammenarbeit mit betroffenen Museen einen weiteren Band herausbringen.

In der Datenbank „Provenienzdokumentation“ des BADV⁵ sind die Recherche-/Forschungsergebnisse hinsichtlich

⁴ Empfehlung der Beratenden Kommission vom 25. Januar 2007 im Fall Sachs, u.a unter http://www.lostart.de/kommission_empfehlung_sachs

⁵ Siehe auch http://www.badv.bund.de/003_menue_links/e0_ov/d0_provenienz/b0_dokumentationen/index.php

des bundeseigenen Kunstbesitzes sowie Entscheidungen zu einzelnen Rückgabebegehren einsehbar.

Weitere Hinweise auf Beispielfälle, Publikationen etc. können bei der Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung (Kontakt siehe S. 25) erfragt werden bzw. werden von dieser in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

VI. Beratende Kommission

Einer Empfehlung der Washingtoner Erklärung folgend, und in Übereinstimmung mit den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden, hat die Bundesregierung im Jahre 2003 die „**Beratende Kommission** im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“, eingerichtet.

Diese kann eine **Mediatorenrolle zwischen den Einrichtungen und ehemaligen Eigentümern der Kulturgüter** bzw. deren Erben übernehmen, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten kann die Beratende Kommission Empfehlungen aussprechen, sie trifft keine rechtlich verpflichtenden Entscheidungen.

Geschäftsstelle der Beratenden Kommission:

c/o Koordinierungsstelle Magdeburg

Turmschanzenstr. 32

D-39114 Magdeburg

Tel. +49- (0) 391.567 3891

Fax +49- (0) 391.567 3899

lostart@mk.sachsen-anhalt.de

<http://www.lostart.de/kommission>

ANLAGEN

Bitte stets Aktualisierungen im Internet beachten unter:

- www.lostart.de/handreicherung

Stand: November 2007

Anlage I a

Washingtoner Erklärung

Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden⁶

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council of Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den

⁶ Die Übersetzung aus dem Englischen erfolgte durch das Schweizer Bundesamt für Kultur und wurde vom Sprachendienst des Bundesministeriums des Innern überarbeitet.

Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.

4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.
5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.

9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.

Anlage I b

Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom Dezember 1999

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg unter den Voraussetzungen der alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes begründete Ansprüche wegen des verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgütern erfüllt sowie die entsprechenden Verfahren und Institutionen zur Verfügung gestellt, damit die sonstigen Rückerstattungsverpflichteten von den Berechtigten in Anspruch genommen werden konnten. Die Ansprüche standen in erster Linie den unmittelbar Geschädigten und deren Rechtsnachfolgern oder im Fall erbenloser oder nicht in Anspruch genommenen jüdischen Vermögens den in den Westzonen und in Berlin eingesetzten Nachfolgeorganisationen zu. Die materielle Wiedergutmachung erfolgte im Einzelfall oder durch Globalabfindungsvergleiche. Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln damit abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt.

In der DDR war die Wiedergutmachung von NS-Unrecht nach alliierterem Recht über gewisse Anfänge nicht hinausgekommen. Im Zuge der deutschen Vereinigung hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der

Grundsätze des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechts verpflichtet. NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut wurde nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes zurückgegeben oder entschädigt. Dank der globalen Anmeldung seitens der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. (JCC) als der heutigen Vereinigung der Nachfolgeorganisationen sind im Beitrittsgebiet gelegene Ansprüche im Hinblick auf Kulturgüter jüdischer Geschädigter geltend gemacht worden. Wie früher in den alten Bundesländern wurde auch hier soweit wie möglich eine einzelfallbezogene materielle Wiedergutmachung und im Übrigen eine Wiedergutmachung durch Globalvergleich angestrebt.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat – ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung – auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. In diesem Sinne wird der Stiftungsratsbeschluss der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 4. Juni 1999 begrüßt.

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken,

dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierte früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen (z.B. durch Rückzahlungen von geleisteten Entschädigungen) zu vermeiden.

Den jeweiligen Einrichtungen wird empfohlen, mit zweifelsfrei legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z.B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich) zu verhandeln, soweit diese nicht bereits anderweitig geregelt sind (z.B. durch Rückerstattungsvergleich).

II.

Die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken haben schon in der Vergangenheit die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt:

1. durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen,
2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,
3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung,

4. durch Hinweise auf die Geschichte von Kulturgütern aus NS-verfolgungsbedingt entzogenem Besitz in den Sammlungen, Ausstellungen und Publikationen.

Diese Bemühungen sollen - wo immer hinreichend Anlass besteht - fortgeführt werden.

III.

Darüber hinaus prüfen Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände im Sinne der Washingtoner Grundsätze, ein Internet-Angebot einzurichten, das folgende Bereiche umfassen sollte:

1. Möglichkeiten der beteiligten Einrichtungen, Kulturgüter ungeklärter Herkunft zu veröffentlichen, sofern NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird.
2. Eine Suchliste, in die jeder Berechtigte die von ihm gesuchten Kulturgüter eintragen und damit zur Nachforschung für die in Frage kommenden Einrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit ausschreiben kann.
3. Informationen über kriegsbedingte Verbringung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in das Ausland.
4. Die Schaffung eines virtuellen Informationsforums, in dem die beteiligten öffentlichen Einrichtungen und auch Dritte ihre Erkenntnisse bei der Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern eingeben können, um Parallelarbeiten zu gleichen Themen (z.B.: Bei welcher Auktion wurden jüdische Kulturgüter welcher Sammlung versteigert?) auszuschließen und im Wege der Volltextrecherche schnell zugänglich zu machen.

IV.

Diese Erklärung bezieht sich auf die öffentlich unterhaltenen Archive, Museen, Bibliotheken und deren Inventar. Die öffentlichen Träger dieser Einrichtungen werden aufgefordert, durch Beschlussfassung in ihren Gremien für die Umsetzung dieser Grundsätze zu sorgen. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen.

Anlage I c

Theresienstädter Erklärung (Übersetzung)

30. Juni 2009

Auf Einladung des Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik sind wir, die Vertreter der 46 nachstehend aufgeführten Staaten, heute, am 30. Juni 2009, in Theresienstadt zusammengekommen, wo während des Zweiten Weltkriegs Tausende von europäischen Juden und anderen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung starben oder von wo aus sie in Vernichtungslager geschickt wurden. Wir nahmen an der von der Tschechischen Republik und ihren Partnern organisierten Prager Konferenz über Holocaust-Vermögenswerte (Holocaust Era Assets Conference) in Prag und Theresienstadt vom 26. bis 30. Juni 2009 teil, diskutierten gemeinsam mit Fachleuten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen (NGO) über wichtige Themen, wie die soziale Lage der Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und anderer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, unbewegliches Vermögen, jüdische Friedhöfe und Grabstätten, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstgegenstände, Judaika und jüdische Kulturgüter, Archivmaterial sowie über Bildung, Erinnerung, Forschung und Gedenkstätten. Wir bekräftigen gemeinsam die

Theresienstädter Erklärung über Holocaust-Vermögenswerte und damit verbundene Fragen.

- In dem Bewusstsein, dass die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ein fortgeschrittenes Alter erreicht haben, dass ihre persönliche Würde unbedingt geachtet

werden muss und es von äußerster Dringlichkeit ist, sich mit ihrer sozialen Lage auseinanderzusetzen,

- eingedenk der Notwendigkeit, die beispiellose Geschichte und das Vermächtnis des Holocaust (der Schoah), durch den (die) drei Viertel der europäischen Juden vernichtet wurden, einschließlich seines vorbedachten Charakters, sowie andere Naziverbrechen zum Nutzen zukünftiger Generationen im Gedächtnis zu bewahren und für alle Zeiten daran zu erinnern,
- im Hinblick auf die konkreten Ergebnisse der Londoner Konferenz über Nazi-Gold 1997 und der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögenswerte 1998, auf denen zentrale Themen der Restitution behandelt wurden und der Weg für die bedeutenden Fortschritte des folgenden Jahrzehnts geebnet wurde, sowie in Anbetracht der Stockholmer Erklärung vom Januar 2000 und der Konferenz von Wilna über im Zuge des Holocaust entzogene Kulturgüter vom Oktober 2000,
- in der Erkenntnis, dass ungeachtet dieser Fortschritte weiterhin zahlreiche Fragen klärungsbedürftig bleiben, da nur ein Teil des entzogenen Vermögens wiedererlangt oder eine Entschädigung dafür gezahlt wurde,
- in Kenntnis der Beratungen, Standpunkte und Meinungen der Arbeitsgruppen und der Sondersitzung zur sozialen Lage der Holocaust-Überlebenden, die Fragen zur sozialen Lage von Holocaust-Überlebenden und anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, zu unbeweglichem Vermögen, NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstgegenständen, Judaika und jüdischen Kulturgütern

sowie zu Holocaust-Bildung, -Gedenken und -Forschung untersucht und erörtert haben und die im Internetauftritt der Prager Konferenz eingesehen werden können und im Konferenzbericht veröffentlicht werden,

- eingedenk der rechtlichen Unverbindlichkeit dieser Erklärung, in Anbetracht der sich aus ihr ergebenden moralischen Verantwortung sowie unbeschadet des einschlägigen Völkerrechts und einschlägiger internationaler Verpflichtungen:
1. In der Erkenntnis, dass die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer des Naziregimes und seiner Kollaborateure während ihrer Verfolgung beispielloses körperliches und seelisches Leid erfahren, nehmen die Teilnehmerstaaten die besonderen sozialen und medizinischen Bedürfnisse aller Überlebenden zur Kenntnis und unterstützen nachdrücklich sowohl öffentliche als auch private Initiativen in ihrem jeweiligen Land, die ihnen ein Leben in Würde mit der dazu erforderlichen Grundversorgung ermöglichen.
 2. In Anbetracht der Bedeutung einer Restitution des unbeweglichen Vermögens von Gemeinden und Einzelpersonen, die Opfer des Holocaust (der Schoah) sowie Opfer anderer nationalsozialistischer Verfolgung waren, rufen die Teilnehmerstaaten dazu auf, alles nur Mögliche zu unternehmen, um die Folgen des unrechtmäßigen Vermögensentzugs, wie durch Beschlagnahme, Zwangsverkauf und Verkauf in einer Zwangslage, zu korrigieren, der Teil der Verfolgung dieser unschuldigen Menschen und Gruppen war, von denen die überwiegende Mehrheit keine Erben hinterließ.

3. In Anerkennung des Fortschritts, der bei der Suche nach sowie bei der Identifizierung und Restitution von Kulturgütern durch staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen in manchen Staaten seit der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögenswerte im Jahr 1998 und der Billigung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstgegenstände, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, erzielt wurde, bekräftigen die Teilnehmerstaaten, dass diese Bemühungen dringend verstärkt und aufrechterhalten werden müssen, damit gerechte und faire Lösungen hinsichtlich Kulturgütern wie Judaika gefunden werden können, die während oder im Gefolge des Holocaust (der Schoah) geraubt oder verbracht wurden.

4. Unter Berücksichtigung der zentralen Rolle einzelstaatlicher Regierungen, der Organisationen von Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und anderer spezialisierter nichtstaatlicher Organisationen (NGO) fordern die Teilnehmerstaaten einen schlüssigen und wirksameren Ansatz der Staaten und der internationalen Gemeinschaft, um zu gewährleisten, dass so umfassend wie möglich auf einschlägige Archive unter gebührender Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugegriffen werden kann. Wir ermutigen die Staaten und die internationale Gemeinschaft außerdem, Forschungs- und Bildungsprogramme zum Holocaust (zur Schoah) und zu anderen Naziverbrechen sowie Gedenk- und Gedächtnisfeiern einzuführen und zu unterstützen und ehemalige Konzentrationslager, Friedhöfe und Massengräber sowie andere Gedenkorte als Mahnmale zu bewahren.

5. In Anbetracht der Tatsache, dass Antisemitismus und die Leugnung des Holocaust (der Schoah) verstärkt auftreten, rufen die Teilnehmerstaaten die internationale Gemeinschaft auf, derartige Vorfälle konsequenter zu verfolgen, entschiedener darauf zu reagieren sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus zu entwickeln.

Die soziale Lage der Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und der anderen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

- In der Erkenntnis, dass die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung einschließlich derjenigen, die die Schrecken des Holocaust (der Schoah) als kleine und hilflose Kinder erlebten, während ihrer Verfolgung beispielloses körperliches und seelisches Leid erfuhren,
 - eingedenk der Tatsache, dass diese Erlebnisse, wie wissenschaftliche Studien belegen, besonders in fortgeschrittenem Alter häufig zu größeren gesundheitlichen Schäden führen, hat es für uns Vorrang, der sozialen Lage der Holocaust-Überlebenden zu ihren Lebzeiten Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist inakzeptabel, dass Menschen, die in den frühen Jahren ihres Lebens so sehr gelitten haben, am Ende in Armut leben.
1. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer nationalsozialistischer Verfolgung heute ein fortgeschrittenes Alter erreicht und deshalb besondere medizinische und gesundheitliche Bedürfnisse haben, und unterstützen

daher vordringlich Bemühungen in ihren jeweiligen Ländern, um die soziale Lage der besonders betroffenen hoch betagten Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu verbessern; dazu gehören erforderlichenfalls Lebensmittelversorgung, medizinische Unterstützung und häusliche Pflege sowie Maßnahmen zur Förderung des Kontakts zwischen den Generationen und zur Überwindung ihrer sozialen Isolation. Durch diese Schritte wird ihnen in den kommenden Jahren ein Leben in Würde ermöglicht. Wir rufen mit Nachdruck zur Zusammenarbeit in diesen Fragen auf.

2. Des Weiteren nehmen wir zur Kenntnis, dass mehrere Staaten verschiedene neuartige Wege zur Unterstützung bedürftiger Überlebender des Holocaust (der Schoah) und anderer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung entwickelt haben, wie etwa die Zahlung spezieller Renten, Leistungen aus der Sozialversicherung für Nichtansässige, die Einrichtung von Sonderfonds sowie den Einsatz von Vermögen aus erbenlosem Besitz. Wir ermutigen die Staaten, diese und alternative innerstaatliche Maßnahmen zu erwägen, und rufen sie darüber hinaus dazu auf, Wege zu finden, um auf die Bedürfnisse der Überlebenden einzugehen.

Unbewegliches Vermögen (Immobilien)

- Unter Hinweis darauf, dass der Schutz von Eigentumsrechten ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist,
- in Erkenntnis des unermesslichen Schadens, den Einzelpersonen und jüdische Gemeinden infolge des

unrechtmäßigen Vermögensentzugs während des Holocaust (der Schoah) erlitten,

- in Anerkennung der Bedeutung der Restitution der während des Holocaust zwischen 1933 und 1945 und als seine unmittelbare Folge entzogenen Vermögensgegenstände oder der Zahlung einer Entschädigung dafür,
 - angesichts der Bedeutung, die die Rückerlangung des unbeweglichen Vermögens von Gemeinden und Religionsgemeinschaften für das Wiedererblühen und die Förderung des jüdischen Lebens, die Sicherstellung seiner Zukunft, die Sorge um die soziale Lage der Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und die Erhaltung des jüdischen Kulturerbes hat,
1. rufen wir nachdrücklich dazu auf, dort, wo dies noch nicht wirksam erzielt wurde, alles zu unternehmen, um ehemaliges Eigentum jüdischer Gemeinden oder Religionsgemeinschaften rückzuerstatten, sei es durch Restitution dieses Eigentums oder durch Zahlung einer Entschädigung, wie im Einzelfall angemessen, und
 2. halten wir es für wichtig, dort, wo dies noch nicht wirksam erzielt wurde, den Ansprüchen der Opfer des Holocaust (der Schoah) in Bezug auf ihr früheres Eigentum an unbeweglichem Vermögen (Immobilien) entweder durch Restitution dieses Eigentums oder durch Zahlung einer Entschädigung, wie im Einzelfall angemessen, an die früheren Eigentümer, ihre Erben oder sonstige Nachfolger auf faire, umfassende und nichtdiskriminierende Weise im Einklang mit den

nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Übereinkünften Rechnung zu tragen. Ein solches Restitutions- oder Entschädigungsverfahren sollte zügig, einfach, leicht zugänglich, transparent und für den einzelnen Anspruchsteller weder belastend noch kostspielig sein; auf diesem Gebiet nehmen wir positive Schritte der Gesetzgebung zur Kenntnis.

3. Wir nehmen zur Kenntnis, dass in einigen Staaten erbenloses Vermögen als Grundlage für die Deckung der materiellen Bedürfnisse Not leidender Überlebender des Holocaust (der Schoah) und zur Gewährleistung steter Bildungsmaßnahmen zum Holocaust (der Schoah), seinen Ursachen und seinen Folgen herangezogen werden könnte.
4. Wir empfehlen, dass jene Teilnehmerstaaten der Prager Konferenz, die diesen Schritt noch nicht unternommen haben, die Umsetzung innerstaatlicher Programme im Hinblick auf unbewegliches Vermögen (Immobilien) erwägen, das von den Nationalsozialisten, den Faschisten und ihren Kollaborateuren entzogen wurde. Das Europäische Institut zur Wahrung des Vermächtnisses der Schoah (European Shoah Legacy Institute) in Theresienstadt wird nach seiner Einrichtung durch die tschechische Regierung zwischenstaatliche Bemühungen anstoßen, um die Entwicklung unverbindlicher Leitlinien und bewährter Verfahren für die Restitution von unrechtmäßig entzogenem unbeweglichem Vermögen beziehungsweise die Zahlung von Entschädigungen dafür zu fördern; diese sollen bis zum ersten Jahrestag der Prager Konferenz, also bis spätestens zum 30. Juni 2010, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften

ten sowie internationalen Übereinkünften und unter Berücksichtigung weiterer gesetzlicher Maßnahmen auf diesem Gebiet erarbeitet werden.

Jüdische Friedhöfe und Grabstätten

- In der Erkenntnis, dass die Massenvernichtung im Zuge des Holocaust (der Schoah) Jahrhunderten jüdischen Lebens ein Ende setzte und Tausende von jüdischen Gemeinden in weiten Teilen Europas auslöschte, was dazu führte, dass die Gräber und Friedhöfe von Generationen jüdischer Familien und Gemeinden nicht mehr gepflegt wurden, und
- in dem Bewusstsein, dass durch den Völkermord an den Juden die sterblichen Überreste Hunderttausender jüdischer Opfer in nicht gekennzeichneten Massengräbern über ganz Mittel- und Osteuropa verstreut wurden, fordern wir Regierungen wie auch Städte und Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft und zuständige Institutionen auf, sicherzustellen, dass diese Massengräber identifiziert und geschützt und jüdische Friedhöfe gekennzeichnet, erhalten und vor Schändung bewahrt werden; gegebenenfalls könnte erwogen werden, sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu Nationaldenkmälern zu erklären.

NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstgegenstände

- In der Erkenntnis, dass Kunstgegenstände und Kulturgüter der Opfer des Holocaust (der Schoah) und anderer Opfer nationalsozialistischer Verfolgung von den Nationalsozialisten, den Faschisten und ihren

Kollaborateuren auf vielfältige Weise, wie Diebstahl, Nötigung und Entzug sowie durch Preisgabe, Zwangsverkauf und Verkauf in einer Zwangslage während der Zeit des Holocaust zwischen 1933 und 1945 und als seine unmittelbare Folge entzogen, beschlagnahmt und geraubt wurden, und

- eingedenk der auf der Washingtoner Konferenz von 1998 gebilligten Grundsätze in Bezug auf Kunstgegenstände, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, die sich aus einer Reihe von für Regierungen freiwillig einzugehenden Verpflichtungen zusammensetzen, die auf dem moralischen Grundsatz beruhen, dass Kunstgegenstände und Kulturgüter, die den Opfern des Holocaust (der Schoah) von den Nationalsozialisten entzogen wurden, an die Opfer selbst oder ihre Erben in einer Weise, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den internationalen Verpflichtungen steht, zurückgegeben werden sollen, um gerechte und faire Lösungen zu erzielen,
1. bekräftigen wir unsere Unterstützung für die Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstgegenstände, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, und ermutigen alle Beteiligten – öffentliche und private Einrichtungen sowie Privatpersonen eingeschlossen – diese ebenfalls anzuwenden.
 2. In der Erkenntnis, dass eine Restitution ohne Wissen um möglicherweise entzogene Kunstgegenstände und Kulturgüter nicht geleistet werden kann, betonen wir im Besonderen, wie wichtig es ist, dass alle Handelnden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften

sowohl in öffentlichen als auch privaten Archiven eine intensiviertere systematische Provenienzforschung weiterführen und unterstützen, und dass sie relevante Ergebnisse der Provenienzforschung einschließlich laufender Aktualisierungen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Internet zugänglich machen. Wo dies noch nicht geschehen ist, befürworten wir außerdem die Einrichtung von Mechanismen zur Unterstützung der Bemühungen von Anspruchstellern und anderen Personen.

3. In Würdigung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstgegenstände, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, und in Anbetracht der seit der Washingtoner Konferenz erworbenen Erfahrungen fordern wir alle Handelnden auf, sicherzustellen, dass ihre Rechtsordnungen oder alternativen Verfahren unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtstraditionen gerechte und faire Lösungen im Hinblick auf NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstgegenstände ermöglichen, und dafür zu sorgen, dass die Ansprüche betreffend die Rück-erlangung solcher Kunstgegenstände zügig und auf Grundlage der tatsächlichen und materiellrechtlichen Gesichtspunkte sowie aller einschlägigen, von den Parteien eingereichten Dokumente geklärt werden. Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften, die einer Restitution von Kunstgegenständen und Kulturgütern entgegenstehen könnten, sollten die Staaten alle wesentlichen Aspekte berücksichtigen, um gerechte und faire Lösungen zu erzielen, und auch alternative Wege der Streitbeilegung erwägen, soweit sie rechtlich vorgesehen sind.

Judaika und jüdische Kulturgüter

- In der Erkenntnis, dass im Zuge des Holocaust (der Schoah) auch massenweise Judaika und jüdische Kulturgüter einschließlich heiliger Schriftrollen, Gegenständen aus Synagogen und anderer Kultgegenstände sowie Bibliotheks- und Archivbestände, Manuskripte und Aufzeichnungen jüdischer Gemeinden geraubt wurden, und
 - im Bewusstsein, dass durch den Mord an sechs Millionen Juden einschließlich ganzer Gemeinden während des Holocaust (der Schoah) ein Großteil dieses historischen Erbes nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zurückgewonnen werden konnte, und
 - in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, Wege aufzuzeigen, wie eine gerechte und faire Lösung im Hinblick auf Judaika und jüdische Kulturgüter erzielt werden kann, wenn ursprüngliche Eigentümer beziehungsweise Erben der ehemaligen jüdischen Eigentümer, seien es Einzelpersonen oder juristische Personen, nicht identifiziert werden können, und im Bewusstsein, dass es hierfür kein allgemeingültiges Modell gibt,
1. befürworten und unterstützen wir Bemühungen, diese Objekte, die sich möglicherweise in Archiven, Bibliotheken und Museen sowie an anderen staatlichen und nichtstaatlichen Aufbewahrungsorten befinden, zu identifizieren und zu katalogisieren, sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften an ihre ursprünglichen rechtmäßigen Eigentümer und andere geeignete Einzelpersonen oder Institutionen zurückzugeben

sowie eine freiwillige internationale Registrierung von Thorarollen und anderen geeigneten Judaika in Erwägung zu ziehen.

2. Wir unterstützen Maßnahmen, die deren Schutz sicherstellen, Wissenschaftlern den Zugang zu geeignetem Material gewährleisten und im Bedarfsfall, soweit konservierungstechnisch angemessen und möglich, die Rückführung heiliger Schriftrollen und anderer Kultgegenstände aus staatlichem Besitz für den Gebrauch in den Synagogen ermöglichen, und die auf der Grundlage angemessener und einvernehmlicher Lösungen den weltweiten Umlauf und die internationale Ausstellung solcher Judaika erleichtern.

Archivmaterial

- Da sowohl für Anspruchsteller als auch Wissenschaftler der Zugang zu Archivdokumenten von zentraler Bedeutung ist, um Fragen des Eigentums an Holocaust-Vermögenswerten zu klären und die Bildung und Forschung im Bereich des Holocaust (der Schoah) und anderer Naziverbrechen voranzutreiben,
- in der besonderen Anerkennung, dass immer mehr Archive für Forscher und die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind, wie durch das Übereinkommen über die Archive des Internationalen Suchdiensts (ITS) in Bad Arolsen bezeugt wird,
- erfreut über die Rückgabe der Archive an die Staaten, aus deren Hoheitsgebiet sie während oder in unmittelbarer Folge des Holocaust (der Schoah) entfernt

wurden, ermutigen wir Staaten und andere Institutionen, die einschlägige Archive unterhalten oder beaufsichtigen, sie weitgehend und in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Internationalen Archivrats sowie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den Datenschutzbestimmungen für die Öffentlichkeit und die Forschung zugänglich zu machen und dabei auf die aus dem Holocaust und den Bedürfnissen der Überlebenden und ihrer Familien resultierenden Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere bei Dokumenten, die auf Grundlage nationalsozialistischer Vorschriften und Gesetze entstanden sind.

Bildung, Erinnerung, Forschung und Gedenkstätten

- In Anerkennung der Bedeutung von Bildung und Gedenken hinsichtlich des Holocaust (der Schoah) und anderer Naziverbrechen als fortwährende Lehre für die gesamte Menschheit,
- in Erkenntnis der eminenten Bedeutung der Stockholmer Erklärung über Holocaust-Bildung, -Gedenken und -Forschung vom Januar 2000,
- in Anerkennung der Tatsache, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu einem beträchtlichen Teil in Erkenntnis der Schrecken des Holocaust ausgearbeitet wurde, und in Würdigung der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,
- im Hinblick auf die Initiative der Vereinten Nationen und anderer internationaler und einzelstaatlicher

Organe zur Schaffung eines Jahrestags zum Gedenken des Holocaust,

- in Würdigung der Aktivitäten der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research (ITF) anlässlich ihres zehnten Jahrestags und in Ermutigung der Teilnehmerstaaten der Prager Konferenz, eng mit der Task Force zusammenzuarbeiten, und
 - unter Zurückweisung jeder Leugnung des Holocaust (der Schoah) und in dem Bemühen, seine Trivialisierung und Verharmlosung zu bekämpfen und gleichzeitig öffentliche Meinungsführer zu ermuntern, gegen derartige Leugnungen, Trivialisierungen und Verharmlosungen Stellung zu beziehen,
1. rufen wir alle Staaten nachdrücklich auf, regelmäßige jährliche Gedenk- und Gedächtnisfeiern zu unterstützen beziehungsweise einzuführen sowie Mahnmale und andere Gedenkstätten und Orte zur Erinnerung an das unermessliche Leiden zu erhalten. Wir erachten es als wichtig, alle Einzelpersonen und Nationen, die Opfer des Nazi-Regimes waren, in ein würdiges Gedenken ihres jeweiligen Schicksals einzubeziehen.
 2. Wir ermutigen alle Staaten, den Holocaust (die Schoah) und andere Naziverbrechen vorrangig in den Lehrplan ihrer öffentlichen Bildungssysteme aufzunehmen und Mittel für die Lehrerausbildung und für die Entwicklung oder Beschaffung von Material und Ressourcen, die für diese Bildungsmaßnahmen erforderlich sind, bereitzustellen.

3. In der festen Überzeugung, dass internationaler Menschenrechtsschutz wichtige Lehren aus der Geschichte widerspiegelt und dass ein Verständnis der Menschenrechte wesentlich ist, um alle Formen von Rassendiskriminierung, religiöser oder ethnischer Diskriminierung einschließlich Antisemitismus und Romafeindlichkeit zu bekämpfen und ihnen vorbeugend entgegenzuwirken, setzen wir uns heute dafür ein, dass Menschenrechts-erziehung in die Lehrpläne unserer Bildungssysteme aufgenommen wird. Die Staaten mögen in Erwägung ziehen, zusätzliche Mittel aus unterschiedlichen Quellen zur Unterstützung dieser Bildungsmaßnahmen einzusetzen, gegebenenfalls auch Einkünfte aus erbenlosem Vermögen.

4. Da die Augenzeugen des Holocaust (der Schoah) schon in naher Zukunft nicht mehr unter uns sein werden und die Orte ehemaliger Konzentrations- und Vernichtungslager der Nationalsozialisten dann den wichtigsten und unwiderlegbaren Beweis für die Tragödie des Holocaust (der Schoah) darstellen, wird der Bedeutung und Integrität dieser Stätten einschließlich all ihrer sichtbaren Spuren ein grundlegender Stellenwert zukommen; für unsere Zivilisation und vor allem die Erziehung künftiger Generationen werden sie besonders bedeutsam sein. Wir plädieren daher für die weitreichende Unterstützung aller Erhaltungsmaßnahmen, damit diese sichtbaren Spuren als Zeugnis für die dort begangenen Verbrechen zum Gedenken und als Warnung für zukünftige Generationen bewahrt werden, und fordern dazu auf, gegebenenfalls zu erwägen, sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung zu Nationaldenkmälern zu erklären.

Zukünftige Maßnahmen

Zusätzlich zu diesen Zielen begrüßen und würdigen wir die Initiative der tschechischen Regierung zur Einrichtung des Europäischen Instituts zur Wahrung des Vermächnisses der Schoah (Theresienstädter Institut), das die Arbeit der Prager Konferenz und die Theresienstädter Erklärung weiterführen soll. Das Institut soll Staaten, Organisationen, die die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer der Nationalsozialisten vertreten, und nichtstaatlichen Organisationen als freiwilliges Forum dienen und Entwicklungen auf den Gebieten, die von der Konferenz und dieser Erklärung abgedeckt werden, beobachten und fördern sowie bewährte Verfahren und Leitlinien in diesen Bereichen erarbeiten und bekannt machen, wie in Nummer 4 unter Unbewegliches Vermögen (Immobilien) erwähnt. Es wird innerhalb des Netzwerks anderer einzelstaatlicher, europäischer und internationaler Institutionen arbeiten, wobei sichergestellt wird, dass andere Bemühungen wie etwa die Aktivitäten der Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research (ITF) nicht doppelt unternommen werden.

Unmittelbar im Anschluss an die Konferenz und die Verabschiedung der Theresienstädter Erklärung haben die Europäische Kommission und die tschechische Präsidentschaft die Bedeutung des Instituts als ein Instrument im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Europa und weltweit zur Kenntnis genommen und andere Staaten und Einrichtungen aufgerufen, das Institut zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten.

Damit Informationen leichter verbreitet werden können, wird das Institut regelmäßige Berichte zu Aktivitäten veröffentlichen, die mit der Theresienstädter Erklärung in Zusammenhang stehen. Insbesondere auf Gebieten, wie der Herkunft von Kunstgegenständen, unbeweglichem Vermögen, der sozialen Lage der Überlebenden, Judaika und Holocaust-Bildung wird das Institut Websites einrichten, um den Informationsaustausch zu erleichtern. Eine nützliche Dienstleistung des Instituts für alle Benutzer besteht in der Pflege und Veröffentlichung von Listen mit Websites, die von Teilnehmerstaaten, Organisationen, die die Überlebenden des Holocaust (der Schoah) und andere Opfer des Nationalsozialismus vertreten, und nichtstaatlichen Organisationen unterhalten werden, sowie in der Bereitstellung einer Website mit Websites zu Holocaust-Fragen.

Wir fordern außerdem die Teilnehmerstaaten der Prager Konferenz auf, die Grundsätze der Theresienstädter Erklärung zu fördern und zu verbreiten, und ermutigen die Staaten, die Mitglieder in Institutionen, Organisationen und anderen Einrichtungen sind, die sich mit bildungspolitischen, kulturellen und sozialen Themen auf der ganzen Welt beschäftigen, bei der Verbreitung von Informationen über Resolutionen und Grundsätze zu den Bereichen, die in der Theresienstädter Erklärung behandelt werden, behilflich zu sein.

Eine ausführlichere Beschreibung des Konzepts der tschechischen Regierung für das Theresienstädter Institut sowie die gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und der tschechischen EU-Präsidentschaft können dem Internetauftritt der Prager Konferenz entnommen werden und werden im Konferenzbericht veröffentlicht.

Liste der Staaten⁷

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Albanien | 24. Moldau |
| 2. Argentinien | 25. Montenegro |
| 3. Australien | 26. Niederlande |
| 4. Belgien | 27. Norwegen |
| 5. Bosnien und
Herzegowina | 28. Österreich |
| 6. Brasilien | 29. Polen |
| 7. Bulgarien | 30. Portugal |
| 8. Dänemark | 31. Rumänien |
| 9. Deutschland | 32. Russland |
| 10. Estland | 33. Schweden |
| 11. Finnland | 34. Schweiz |
| 12. Frankreich | 35. Slowakei |
| 13. Griechenland | 36. Slowenien |
| 14. Irland | 37. Spanien |
| 15. Israel | 38. Tschechische Republik |
| 16. Italien | 39. Türkei |
| 17. Kanada | 40. Ukraine |
| 18. Kroatien | 41. Ungarn |
| 19. Lettland | 42. Uruguay |
| 20. Litauen | 43. Vereinigtes Königreich |
| 21. Luxemburg | 44. Vereinigte Staaten |
| 22. Malta | 45. Weißrussland |
| 23. Ehemalige
jugoslawische Republik
Mazedonien | 46. Zypern |

7 Der Liste hinzuzufügen sind Serbien (hat als Beobachter teilgenommen und sich nach Abschluss der Konferenz der Erklärung angeschlossen) und der Heilige Stuhl (als Beobachter).

Anlage II a

Sachverhaltserfassungsbogen

MUSTER

**für Auswertung und Prüfung von Ansprüchen auf
Restitution von Kunstwerken aus ehemals jüdischem
Eigentum**

- Name der Einrichtung -
- Funktion / Unterzeichner -
- ggf. Abteilung -
- Ort -, den

Jüdisches Eigentum - Restitutionsanspruch der Familie

.....

hier: Gemälde, Grafik, Bibliotheksbestände o.a.

Auswertung der bisher bekannten Unterlagen:

Erwerb durch: (Einrichtung / Abteilung)

Kaufpreis bei Erwerb / Kaufumstände:

Zustand des Werkes beim Erwerb:

zur Person des Alteigentümers:

Bekannte Umstände zur Verfolgungsbedingtheit:

Erbfolge und -schein(e):

Zahlungen an Alteigentümer:

Anspruchstellung nach Vermögensgesetz:

- a) durch Anspruchsteller
- b) durch JCC
- c) „Goodwill-Verfahren“

**Heutiger Schätzwert nach Auskunft von [Museum /
Abteilung / ...]:**

Kontakt mit BADV wegen WGA/ BEG-Verfahren:

Inventarisiert bei unter Nr. :

Inventareintragung zu Erwerbsumständen:

Angaben zu Vorprovenienzen des/der Werke:

Bekannte kriegsbedingte Verlagerungen:

**Ausstellungen des/der Werk/e nach Erwerb durch das
Museum / die Einrichtung:**

Literaturnachweise:

weitere Ankäufe aus der Sammlung:

Leihverträge mit / Schenkungen des Sammler/s:

**Mitgliedschaft des Sammlers im Freundesverein des
Museums:**

Standpunkt des Museums zu Verhandlungen über Verbleib / Rückkaufoption:

MUSTER

für (Zwischen-) Ergebnis der Recherche:

Anhand der durch die Erben bekannt gewordenen Ankaufumstände lässt sich die Aussage treffen, dass das Werk (nicht) als verfolgungsbedingter Verlust eingeordnet werden könnte/kann.

Werkidentität zwischen dem begehrten Werk und in dem Museum vorhandenen Werk ist durch fachliche Expertise (nicht) festgestellt.

Ggf.:

Neben dem **Zeitpunkt** der Erwerbung/des Zugangs des Werkes spricht auch die **systematische Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz** für die Vermutungswirkung des verfolgungsbedingten Verlustes.

Daran ändert allein der Umstand, dass der Alteigentümer den Kaufpreis uneingeschränkt auf sein Privatkonto gezahlt bekommen haben könnte, nichts, da der Erhalt und die freie Verfügung damit nicht belegt sind.

Das Ergebnis der Anfrage an das BADV Berlin zu **Wiedergutmachungsverfahren** der Familie hat ergeben, dass ...

- a) Der Anspruch war laut Auskunft des BADV begründet, eine Entschädigung ist gezahlt worden.
- b) Das Gemälde „.....“ war nicht Gegenstand eines Rückerstattungsverfahrens.
- c) Zwar war das Gemälde „.....“ nicht Gegenstand eines Rückerstattungsverfahrens, doch gibt es Hinweise auf ein Entschädigungsverfahren, welches von den Erben durchgeführt worden ist.

Auszüge aus den Verfahrensakten sowie die erforderlichen **Erbscheine** sind bei den Anwälten angefordert worden, liegen aber noch nicht vor. Diese könnten die aus den Angaben der Familie verdichteten Hinweise auf die Vermutung des verfolgungsbedingten Verlustes belegen.

Nach dem bisherigen Sachstand kann davon ausgegangen werden/ ist davon auszugehen, dass ein verfolgungsbedingter und entschädigungsloser Verlust an dem Gemälde anzunehmen ist/ nicht anzunehmen ist.

Anlage II b – Checkliste der KK

Checkliste Provenienzrecherche

I. Das Ziel

Ermittlung von Kulturgütern, bei denen ein Entzug durch die Nationalsozialisten nicht ausgeschlossen werden kann und Mitteilung über das Ergebnis dieser Suche als Fund-, Fehl- oder Zwischenmeldung an die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste.

Grundlage und Auftrag: Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (1999).

II. Der Weg

Folgende Bestände kommen als NS-Raubkunst in

Frage: beschlagnahmte Objekte; enteigneter Besitz; unfreiwillig veräußertes Eigentum Verfolgter (Zwangsvverkauf); Raubgut, das anschließend als Beutekunst kriegsbedingt verbracht wurde

Zugang von Einzelobjekt oder Sammlung möglich

als: Kauf; Schenkung; Stiftung; Leihgabe; treuhänderische Verwahrung

Zu prüfende Zeitabschnitte: insbes. 1933-45, aber auch 1946 bis in die Gegenwart

Sichtung von: Bestand; hauseigenen Inventaren; Akzessionsjournalen / Zugangsverzeichnissen (beachte:

u.U. separate Verzeichnisse für unterschiedliche Zugangereignisse wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Leihgabe), Objektarten (Einzelobjekte oder Sammlungen); Signatur/ Inventarnummer; Standort/Aufbewahrungsort

Suche nach Informationen zu: Datum des Erwerbs bzw. der Einarbeitung; Titel; Künstler oder Verfasser; Ort; Jahr; Anzahl; Lieferant / Herkunft (Vorbesitzer, Kunsthandel, Auktionshaus); Spedition (Quittungen, Lieferscheine, Korrespondenz); Gutachten; Zugangsart (Neuerwerbung, antiquarischer Kauf, Donum, Tausch, Zeitschrift, Inkunabel, Fortsetzung etc.); Kürzel (z.B. J.A. (Judenauktion); RT (Reichstauschstelle); BA (Beschaffungsamt der Deutschen Bibliotheken); ERR (Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg); Stempel; Notizen, handschriftliche Vermerke, ex libris; Preis; etc.

Indizien (Auswahl): Auffällige Herkunft (Polizeidienststelle, Landratsamt, Bürgermeisteramt, Judenauktion, Gestapo, Zollamt, Finanzbehörde); NS-Parteiorgane/ Parteiorganisationen; Reichstauschstelle; Auktionen / Kunsthandel insbesondere zwischen 1938 und 1944; Erwerbungen aus den besetzten Territorien; Bibliotheken: Titel (verbotene / indizierte Literatur (s. Verbotslisten ab 1935), Judaica, Rara); auffallend preisgünstige Erwerbungen; Datum der Einarbeitung (Anfang der NS-Diktatur; Herkunft aus Emigrantenbesitz, u.U. Lifts, Auktionen etc.); Erwerb/ Schenkung aus besetzten Territorien: Zeitpunkt? (war das Land zum Erwerbungszeitpunkt schon besetzt?); ERR; anonymer Zugang; Gutachtertätigkeit von Hausmitarbeitern

Quellen/Hilfsmittel: z.B. hauseigene Inventare; Archive; Zeitzeugen; Korrespondenzen; Quittungen, Lieferscheine; Einlagerungen / Speditionen; Versicherungsnachweise; Vorbesitzer; Kataloge; Akzessionsnummern der Zugänge auf Titeltkarten des alphabetischen Kataloges; Entstehungsjahr; Autor / Künstler; Formalien (z.B. Kartei- bzw. Titeltkarten nicht mehr hand- sondern maschinenschriftlich), Wechsel Signatursystem (= Indizien für zeitliche Zuordnung); Besitzstempel der Institution (Voraussetzung: Kenntnis des Verwendungszeitraumes); Standort (z.B. indizierte Objekte evtl. als Separata)

Auffindung und Identifikation der Zugänge /

Informationsabgleich: Überprüfung anhand der Akzessionsnummern / Inventarnummern; Abgleich Akzessionjournal; Titilvermerk Journal; Besitzvermerke am Objekt; Widmungen, Namen, Datierungen, etc.; evtl. „typische“ Namen; Besitzvermerke Körperschaften (jüdische Gemeinden, Gewerkschaftsbibliotheken, Freidenkerzirkel, Freimaurer, Logen, etc.)

Informationsabgleich: z.B. Listen mit Auktionshäusern, Sammler etc.; Informationen z.B. über: www.lostart.de (Forum/Modul Provenienzrecherche/Links); „Handreichung“; Fachliteratur etc.

War das Objekt bereits Gegenstand eines Restitutionsverfahrens?

Systematische und strukturierte Erfassung: Wichtig ist die Dokumentation der recherchierten Zugänge, also die Erfassung sämtlicher untersuchter Objekte und nicht nur der konkreten Verdachtsfälle anhand biblio-

graphischer Daten (kurz); verfügbarer Angaben zu den Erwerbsumständen (wann? von wem? Erwerbungsart?), aller individuellen Kennzeichen (Besitzvermerke, Widmungen, handschriftliche Eintragungen, Stempel, Wappen, Ex Libris, Signaturen, besondere Einbände, etc.); ideal: Dokumentation durch Abbildung

Systematisierung / Erfassung in Datenbank:

hauseigene, bereits existente oder separate Datenbank?
Retrievalfähig?

III. Die Meldung

für Einrichtung / Person:

Datum / Unterschrift / Stempel

an die Koordinierungsstelle (ggf. anonymisierte Publikation über www.lostart.de)

als

Fundmeldung Einzelobjekt

oder

Zwischenmeldung zum aktuellen Arbeitsstand

oder

Fehlmeldung (nach momentanem Erkenntnisstand)
nach Nutzung

hauseigener Quellen (Zugangsbücher, Inventare, etc.);

zusätzlicher externer Quellen (Archive, Nachlässe, etc.);

ausschließlich externer Quellen

(z.B. bei Verlust hauseigener Quellen).

Kontakt:

Koordinierungsstelle Magdeburg

Dr. Andrea Baresel-Brand

Turmschanzenstr. 32

D- 39114 Magdeburg

Tel. 0391/567 3893, Fax 0391/567 3899

andrea.baresel-brand@mk.sachsen-anhalt.de

Anlage II c

Fachliteratur

Der Link <http://www.lostart.de/literatur> verweist auf eine Auswahlbibliografie zu weiterführender Fachliteratur.

Anlage II d

Dienststellen

Dienststellen und auf Kulturgutraub spezialisierte Organisationen der NS-Zeit

Unter den angegebenen Links können allgemeine Informationen zur NS-Kulturpolitik bzw. Listen mit Dienststellen und Organisationen recherchiert werden; einschlägige Quellen sind in Archiven verfügbar.

<http://www.lostart.de/hr-dienststellen>

<http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/kunst/index.html>

Anlage II e

Beteiligte

Beteiligte an Inbesitznahme, Beschlagnahmungen bzw. „Käufen“ oder „Tausch“ von Kunstwerken

Eine Reihe von Personen oder Firmen ist an der Inbesitznahme, Beschlagnahmungen bzw. an Begutachtungen, „Käufen“ oder „Tausch“ von Kulturgütern beteiligt gewesen, unter <http://www.lostart.de/hr-beteiligte> findet sich eine alphabetische Auflistung ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlage II f „Hohe Schule“

Die Hohe Schule war die „oberste Stätte für national-sozialistische Forschung, Lehre und Erziehung“.

Zugeordnet waren das „Institut zur Erforschung der Judenfrage“ in Frankfurt a. M. sowie die „Zentralbibliothek“. Alle sogenannten Forschungsinstitute der „Hohen Schule“ waren mehr oder weniger in den NS-Kulturgutraub eingebunden. Weiterführende Informationen:

<http://www.lostart.de/hr-hohe-schule>

Anlage II g

Spezialsachverständige

Spezialsachverständige der NS-Zeit

Die folgenden Links verweisen auf alphabetische Listen, die u.a. solche Personen aufzählen, die im Rahmen des NS-Kulturgutraubs als Spezialsachverständige fungierten. Die Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- <http://www.lostart.de/hr-beteiligte>
- <http://www.lostart.de/hr-verantwortliche>

Anlage II h

Aufbewahrungs- und Verbringungsorte

**Liste der bekanntesten Aufbewahrungs- und Verbringungsorte
geraubter Kulturgüter**

<http://www.lostart.de/auslagerungsorte>

Anlage II i

Kunsthändler

Involvierte Kunsthändler

(Die Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge enthält nur die bekanntesten Händler und damit verbundene größere Transaktionen und beansprucht keine Vollständigkeit. Die Schreibweise der Namen kann variieren.)

<http://www.lostart.de/hr-beteiligte>

<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/de/sammlungen/artsales.html>

<http://heinemann.gnm.de/de/willkommen.html>

<http://www.getty.edu/research/tools/provenance/index.html>

Anlage II j

Auktionshäuser

Auktionshäuser,

die auf Zwangsversteigerungen von Kunst aus jüdischem Besitz spezialisiert waren (u. a. sog. „Judenauktionen“) werden unter den angegebenen Links ebenso aufgelistet, wie Hinweise auf bzw. Digitalisate von z.B. Auktionskatalogen.

<http://www.lostart.de/hr-beteiligte>

<http://www.lostart.de/hr-auktionen>

<http://www.landesarchiv-berlin.de/php-bestand/>

<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/de/sammlungen/artsales.html>

http://www.akmb.de/web/html/fokus/ak/ak_kmb.pdf

<http://www.getty.edu/research/tools/provenance/index.html>

Anlage II k

Transport

Transportfirmen/-organisationen

(u. a. mit Transporten von geraubtem Kulturgut in das Deutsche Reich befasst)

Die Anlage II k wurde aufgelöst; die relevanten Unternehmen sind in alphabetischer Ordnung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) unter <http://www.lostart.de/hr-beteiligte> mit der entsprechenden Kennzeichnung versehen.

Anlage II I

Jüdische Sammler und/oder Kunsthändler

Jüdische Sammler und/oder Kunsthändler

Unter den genannten Links finden sich alphabetische Listen mit teils weiterführenden Informationen zu den genannten Personenkreisen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) bzw. auf Projektseiten mit Ergebnissen aus Provenienzforschungsprojekten rund um den Kunsthandel bzw. relevanten Digitalisaten von Quellenmaterial bzw. Auktionskatalogen.

<http://www.lostart.de/hr-sammler>

<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/de/sammlungen/artsales.html>

<http://heinemann.gnm.de/de/willkommen.html>

<http://www.getty.edu/research/tools/provenance/index.html>

Anlage II m

Musikalien/Bibliotheken

Die Anlage II m wurde aufgelöst und die Sammler von Musikalien bzw. Eigentümer von Bibliotheken in die alphabetischen Listen integriert.

Anlage III

Archive

Zur Archivlage:

Bund

- Bundesarchiv – <http://www.bundesarchiv.de>
<http://www.bundesarchiv.de/benutzung/zeitbezug/nationalsozialismus/index.html>
- Auswärtiges Amt – <http://www.auswaertiges-amt.de>

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

<http://www.hv.spk-berlin.de>

Zentralarchiv Staatliche Museen zu Berlin

<http://www.smb.museum/smb/sammlungen/institut.php?objID=16321>

Länder

Alle Länderarchive unter

<http://www.archivschule.de/service/archive-im-internet/archive-in-deutschland/staatsarchive/>

Kommunen

Nähere Informationen unter

<http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de>

Kommunalarchive im Internet

<http://www.archivschule.de/service/archive-im-internet/archive-in-deutschland/kommunalarchive/>

Deutsches Historisches Museum

http://www.dhm.de/sammlungen/datenbanken_ns_archivalien.html

Koordinierungsstelle Magdeburg

<http://www.lostart.de/Webs/DE/Provenienz/RaubkunstQuellen.html>

Anlage IV

Mindestangaben für Meldungen

Mindestangaben für Meldungen an die Koordinierungsstelle

Die Meldungen der Museen, Bibliotheken und Archive an die Koordinierungsstelle Magdeburg sollten für die Publikation über www.lostart.de über die nachfolgenden Mindestangaben verfügen:

1. Meldungen der Museen:

- Meldende Einrichtung und Ansprechpartner (Adresse, Telefon, Telefax, Email)
- Titel
- Künstler
- Maße
- Datierung
- Objektart
- Abbildung
- Inventarnummer
- Provenienz (Hinweise)
- Bemerkung (internes Feld)

(siehe Mustermeldung für Museen in www.lostart.de)

2. Meldungen der Bibliotheken:

- Meldende Einrichtung und Ansprechpartner (Adresse, Telefon, Telefax, Email)
- Titel
- Autor

- Hersteller / Verlag
- Ort / Datierung
- Inkunabel/Reihe/Erstausgabe etc.
- Abbildung (Titel/ex libris)
- Signatur / Inventarnummer
- Provenienz (Hinweise; kann z.B. handschriftlicher Eintrag im Objekt sein)
- Bemerkung (internes Feld)

(siehe Mustermeldung für Bibliotheken in www.lostart.de)

3. Meldungen der Archive:

- Meldende Einrichtung und Ansprechpartner (Adresse, Telefon, Telefax, Email)
- Titel
- Ersteller
- Signatur
- Ort / Datierung
- Dokumentdaten
- Erstellungsart
- Abbildung
- Provenienz (Hinweise)
- Bemerkung (internes Feld)

(siehe Mustermeldung für Archive in www.lostart.de)

Die Dokumentation sollte nach den gängigen Standards/ Normen (ISO-Norm, ISAD(G)-Norm) erfolgen. Bilddateien sollten in gängigen Formaten und geeigneter Auflösung (300 x 600 dpi) geliefert werden. Bei größeren Datensätzen ist die Übermittlung in MS-Excel-Tabellen oder über Internet (Schnittstellenimport) möglich.

Anlage V a

Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet

Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet

Ergibt die **obligatorische** Nachfrage beim BADV⁸

8 Der Verfügungsberechtigte hat sich vor einer Verfügung bei dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk der Vermögenswert belegen ist, zu vergewissern, dass keine Anmeldung vorhanden ist (§ 3 Abs.5 VermG); das zuständige Amt stellt auf Anfrage ggf. ein „Negativattest“ aus. Bei einer beweglichen Sache wie einem Kunstwerk ist allerdings zu berücksichtigen, dass die örtliche Zuständigkeit oft durchaus zweifelhaft sein wird, weil verschiedene Ansatzpunkte den Bezug zum Beitrittsgebiet herstellen können (der letzte Wohnsitz des Geschädigten, der Entziehungsort, die Belegenheit im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Vermögensgesetzes, evtl. auch eine abweichende aktuelle Belegenheit).

Die Anfrage sollte daher bei einem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen erfolgen:

Berlin: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Adalbertstr. 50, 10179 Berlin,

Brandenburg: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Brandenburg, Landesbehördenhaus, Magdeburger Str. 51, 14770 Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Markt 20/21, 17489 Greifswald,

Sachsen: Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden,

Sachsen-Anhalt: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Sachsen-Anhalt, An der Fleiderkaserne 13, 06110 Halle/Saale

Thüringen: Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Ernst-Toller-Str. 14, 07545 Gera

ein Restitutionsantrag gemäß § 1 Abs. 6 VermG liegt vor, dann gilt:

- Das vom BADV durchzuführende Verwaltungsverfahren geht der freiwilligen Rückgabe nach der Washingtoner Erklärung vor.
- Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts und, soweit diese keine Ansprüche anmelden, die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc (JCC), als Rechtsnachfolger.
- Für die Rückübertragungsansprüche nach dem Vermögensgesetz gilt die gesetzliche Ausschlussfrist des § 30a VermG, die für bewegliche Sachen am 30. Juni 1993 endete. Bei dieser Frist handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, d.h. die Anmeldung eines vermögensrechtlichen Anspruches kann nach Ablauf dieser Frist nicht mehr wirksam vorgenommen werden und der Berechtigte ist mit seinem vermögensrechtlichen Anspruch materiellrechtlich ausgeschlossen (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 28. März 1996 - 7 C 28/95).
- Die JCC hat ihre vermögensrechtlichen Ansprüche als Rechtsnachfolger per Globalanmeldung wirksam mit Schreiben vom 28. Juni 1993 fristgerecht geltend gemacht. Da für einen vermögensrechtlichen Antrag keine besonderen Formerfordernisse gelten, ist die JCC, soweit die weiteren Voraussetzungen für eine Rückübertragung vorliegen, in allen Fällen, in denen natürliche jüdische

Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger ihre Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht haben, aus eigenem Recht rückübertragungsberechtigt. Dies bedeutet: Auch wenn keine konkrete Anmeldung ersichtlich ist, kann die JCC noch ggf. Einzelansprüche nachmelden und einen Rechtsanspruch auf Herausgabe herbeiführen.

- Während der Dauer des Verfahrens ist die das Kulturgut besitzende Institution an einer Verfügung darüber gehindert. Der (derzeitige) Verfügungsberechtigte ist gemäß § 3 Abs.3 VermG insbesondere verpflichtet, den Abschluss dinglicher Rechtsgeschäfte (vor allem die Herausgabe an „irgendwelche“ Anspruchsteller) zu unterlassen.
- Das erfasst auch die Rückgabe an einen Berechtigten nach der Washingtoner/ Gemeinsamen Erklärung.
- Die Einrichtung oder ihre Trägerkörperschaft ist an dem Verwaltungsverfahren notwendig zu beteiligen.
- Eine Verfügung trotz des Verfügungsverbots kann Schadensersatzansprüche auslösen. Es ist daher auch im ureigenen Interesse der Einrichtung, beim BADV nachzufragen, ob ein Antrag vorliegt.
- Das Verfahren wird durch eine rechtskräftige Entscheidung des BADV abgeschlossen.

Werden die **Voraussetzungen von § 1 Abs. 6 VermG**

bejaht, dann wird das Eigentum am dem Kulturgut durch einen Bescheid des BADV zurückübertragen -
die Prüfung endet hier!

Empfehlenswert ist ferner, sich bei Kulturgütern mit festgestellter oder auch nur vermuteter jüdischer Provenienz und einem Bezug zum Beitrittsgebiet von vornherein mit der JCC⁹ in Verbindung zu setzen. Erfahrungsgemäß meldet die JCC derartige Kulturgüter im Rahmen ihres Globalanspruches sogleich an, woraufhin das betreffende Amt ohnehin die Frage der Zuständigkeit, das Vorhandensein anderweitiger Anträge und letztlich die Berechtigung für den Restitutionsantrag klären muss.

Die JCC hat zur Förderung eines gerechten Ausgleichs zwischen dem wegen der Fristversäumung von der Restitution Ausgeschlossenen einerseits und ihrer eigenen Berechtigung aufgrund der fristgerechten Anmeldung andererseits einen „Good-Will-Fonds“ eingerichtet. An diesen können sich Antragsteller wenden, die die Antragsfrist versäumt haben.¹⁰ Im Übrigen erlaubt das Vermögensgesetz auch eine Abtretung fristgerecht angemeldeter vermögensrechtlicher Ansprüche.

9 Claims Conference Nachfolgeorganisation, Sophienstraße 26, 60487 Frankfurt/M

10 Auszug aus einer Stellungnahme der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc., Office for Germany, Nachfolgeorganisation:

„Das interne Goodwill-Verfahren der Claims Conference Nachfolgeorganisation ist für jene Erben geschaffen worden, die die gesetzliche Anmeldefrist des Vermögensgesetzes nicht eingehalten hatten. Die Regelungen des internen Goodwill-Fund hinsichtlich von Kunstwerken sehen vor, dass Kunstobjekte von der Claims Conference an die berechtigten Erben weitergegeben werden. Gebühren oder Kosten werden von der Claims Conference nicht geltend gemacht, d.h. die berechtigten Erben erhalten die Objekte kostenfrei seitens der Claims Conference.“

Werden die **Voraussetzungen von § 1 Abs. 6 VermG verneint**, dann wird der Restitutionsantrag rechtskräftig abgelehnt und die Einrichtung kann über das Kulturgut wieder verfügen, theoretisch kann dann eine eigene Prüfung gemäß dem Abschnitt Verfolgen.

Das BADV wird auf seiner Homepage die Liste der Kulturgüter veröffentlichen, für die ein Restitutionsverfahren anhängig ist, deren derzeitige Eigentümer aber nicht bekannt sind.

Ergibt die obligatorische Nachfrage beim BADV es liegt kein Restitutionsantrag vor, dann Prüfung und Entscheidung in eigener Verantwortung unter zu Hilfenahme der Orientierungshilfe unter dem Abschnitt V.

Anlage V b

Erläuterungen zur Orientierungshilfe

Erläuterungen zur Orientierungshilfe

Zu V. B. 1.

- Die Berechtigung/**Rechtsnachfolge** vom Geschädigten auf den Anspruchsteller ist durch die Vorlage von Erbscheinen und Vollmachtsurkunden lückenlos zu belegen.
- Ist eine **Erbengemeinschaft** Rechtsnachfolger eines jüdischen Geschädigten und vertritt der Anspruchsteller diese nur teilweise, weil Mitglieder namentlich bzw. deren Aufenthalt unbekannt sind, sollte die Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc.¹¹ beteiligt werden. War der NS-Verfolgte nichtjüdisch oder eine Gesamthandsgemeinschaft mit „arischen“ Mitgliedern, ist die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte anderweitig sicherzustellen¹²
- Stand der Kunstgegenstand zum Schädigungszeitpunkt im Eigentum eines **Unternehmens**, sollte eine Herausgabe nur an eine Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseigner (vgl. oben die Anmerkung zur Erbengemeinschaft) oder im Falle einer Nachtragsliquidation an das Unternehmen i. L. erfolgen.
- Die individuelle NS-Verfolgung ist darzulegen; für jüdische Geschädigte spricht bereits seit dem 30.01.1933 die Verurteilung der **Kollektivverfolgung**¹³.

¹¹ Adresse: Claims Conference Nachfolgeorganisation, Sophienstraße 26, 60487 Frankfurt/M

¹² Insbesondere durch den Nachweis einer amtlichen Pflegschaft gem. §§ 1911, 1913 BGB

¹³ ORG (Oberstes Rückerstattungsgericht) Berlin in NJW/RzW (Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht) 1956 S. 210

Zu V. B. 2.

- Wesentlich für die Beweislastverteilung ist die Unterscheidung zwischen rechtsgeschäftlichen Vermögensverlusten und Verlusten aufgrund von Entziehungsmaßnahmen der Staatsgewalt.

Bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäftes kann sich der Antragsteller auf die **Vermutungsregelung** berufen, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren¹⁴. Die Beweislast der Verfolgungsbedingtheit von staatlichen Eingriffen zulasten des Antragstellers wird nur in wenigen Fallkonstellationen relevant; bei dem Verlust von Kunstwerken durch staatliche Eingriffe kann der kausale Zusammenhang mit einer NS-Verfolgung insbesondere bei Einziehungen sog. „**entarteter Kunst**“¹⁵ Verfügungsbeschränkungen nach der **VO über die Ausfuhr von Kunstwerken**¹⁶ oder ggf. auch bei Zwangsversteigerungen¹⁷ fehlen.

- Jede Partei kann die ihr obliegende Beweisführung mangels konkreter Unterlagen im Einzelfall auch durch den sog. Anscheinsbeweis erfüllen¹⁸. Der **Anscheinsbeweis** setzt voraus, dass ein unstreitiger/bewiesener Grundsachverhalt sowie historische Erkenntnisse vorliegen, wonach

¹⁴ vgl. Art. 3 REAO (Anordnung BK/O [49] 180 der Alliierten Kommandantur Berlin)

¹⁵ Die Beschlagnahmeaktion „entartete Kunst“ betraf grundsätzlich alle Reichsangehörigen und inländischen juristischen Personen; vgl. ORG Berlin in RzW 1967 S. 299 und S. 301, OLG München in RzW 1968 S. 58, KG in RzW 1965 S. 161, OLG Karlsruhe in RzW 1954 S. 225

¹⁶ Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kunstwerken, die im Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke enthalten waren; VO stammt aus dem Jahr 1919, also kein diskriminierendes NS-Gesetz

¹⁷ Zu nicht verfolgungsbedingten Versteigerungen wegen Insolvenz vgl. BGH in RzW 1954 S. 34

¹⁸ Ständige Rechtsprechung der Obersten Rückerstattungsgerichte, vgl. z. B. ORG Berlin in RzW 1976 S. 3

bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten. Die Gegenseite kann den Anscheinsbeweis erschüttern, wenn sie Anhaltspunkte belegt (nicht nur behauptet), welche ernsthaft die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufes in Betracht kommen lassen.

- Auch bei **Schenkungen** gilt die Vermutungsregelung, es sei denn, es handelte sich aufgrund der persönlichen Beziehungen der Beteiligten um eine „Anstandsschenkung“ oder der Beschenkte kann die Vermutung durch den Nachweis einer „echten“ Schenkung widerlegen¹⁹.

Zu V. B. 3.

- Die Zäsur für die **Vermutungsregelung** bei rechtsgeschäftlichen Verlusten hinsichtlich der Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust ist der 15.09.1935 (Inkrafttreten der „Nürnberger Gesetze“). Bei Vermögensverlusten bis zum 15.09.1935 reicht für die Widerlegung der Vermutungsregelung die Darlegung, dass der NS-Verfolgte einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über diesen frei verfügen konnte. Auch bei einer Widerlegung der Vermutungsregelung bleibt es dem Anspruchsteller allerdings unbenommen, Beweise vorzulegen, aus denen sich dennoch eine ungerechtfertigte Entziehung ergibt.
- Die Vermutung ungerechtfertigter Entziehung besteht zugunsten eines jüdischen Veräußerers auch dann, wenn der **Erwerber** gleichfalls ein **Jude** war²⁰.

¹⁹ Art. 4 REAO; vgl. zur Auslegung Täpper in RzW 1953 S. 354

²⁰ ORG/Britische Zone in RzW 1955 S. 9, Court of Restitution Appeals in RzW 1952 S. 164

- Für die **Angemessenheit des Kaufpreises** ist grundsätzlich der objektive Verkehrswert maßgeblich, den das Objekt im Zeitpunkt des Verkaufs unter Nichtverfolgten gehabt hätte. Bei direkten Verkäufen von Kunstwerken käme es darauf an, ob z. B. durch zeitnahe Versteigerungskataloge ein Marktpreis für ähnliche Werke des Künstlers ermittelbar ist. Für Kunstversteigerungen aufgrund privater Einlieferung muss es dem Ermessen der betroffenen Einrichtung überlassen bleiben, den erzielten Versteigerungserlös stets als angemessenen „Marktpreis“ anzusehen oder zugunsten des Anspruchstellers ggf. im Einzelfall zu unterstellen, dass zum Zeitpunkt des Vermögensverlustes wegen der zunehmenden Verfolgungsmaßnahmen und der sich daran anschließenden Vielzahl der Verkäufe das Preisniveau generell „zu niedrig“ war.
- Der Versuch, die **freie Verfügung** durch Nachweise zu belegen, ist regelmäßig bei inländischen Verkäufen ab dem 14.05.1938²¹, jedenfalls aber ab dem 03.12.1938²² aussichtslos. Für den Nachweis einer freien Verfügung bei inländischen Verkäufen vor dem 14.05.1938 kommt evtl. der Anscheinsbeweis (s.o.) in Betracht.

Zu V. B. 4.

- Es gilt das **Prioritätsprinzip**. Erfüllen Zwischenerwerbsvorgänge mehrerer NS-Verfolgter bezüglich desselben Kunstgegenstandes den Entziehungstatbestand, hat der

²¹ Verfügungsbeschränkungen aufgrund des „vertraulichen Erlasses Nr. 64“ vom 14.05.1938

²² § 14 der VO über den Einsatz jüdischen Vermögens verbot den inländischen Juden, „Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt“, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Mit der 5. DVO vom 25.04.1941 entfiel auch die 1000 RM-Grenze.

Geschädigte Priorität, welcher als Erster betroffen war²³. Die Vorgänger-Provenienz ist daher unbedingt bis zum 30.01.1933 rückzuverfolgen!

- Hat der Anspruchsteller sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen (**Missbrauch**), kann die Herausgabe versagt werden²⁴.

Zu V. B. 5.

- Das BADV wird die erforderlichen Recherchen veranlassen und ggf. für den Bund Rückzahlungsansprüche erheben. Eine **Rückgabevereinbarung** mit den Restitutionsberechtigten sollte eine Erklärung über den Erhalt aller für den NS-verfolgungsbedingten Verlust des Kunstgegenstandes früher gewährten Leistungen und – im Falle einer Entschädigungsleistung des Bundes – eine **Rückzahlungsverpflichtung Zug um Zug gegen die Rückübertragung** enthalten. Die gewünschte Rückzahlungsklausel resultiert aus den bisherigen Erfahrungen mit derartigen Restitutionsvorgängen. Handelt es sich um einen Restitutionsvorgang, welcher in den Geltungsbereich des Vermögensgesetzes fällt (siehe Anlage V a) setzt das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen mit dem Restitutionsbescheid auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der Entschädigung fest²⁵. Eine diesbezügliche Anfrage beim BADV erübrigt sich bei diesen Vorgängen, denn alle Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen haben zugesichert, das BADV von Amts wegen an den Verfahren zu beteiligen.

²³ vgl. § 3 Abs. 2 Vermögensgesetz

²⁴ Analogie zu § 6 a Bundesrückerstattungsgesetz

²⁵ vgl. § 7a Abs. 2 Satz 1 und 3 VermG

- **Sonstige Kompensationen**

Als **Restitutionsausschluss** kommt ferner die gar nicht so seltene Fallkonstellation in Betracht, dass der damalige Besitzer mit dem Restitutionsberechtigten nach 1945 auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen **Privatvergleich** abgeschlossen hat, die den Verbleib des Kunstwerkes bei dem restitutionspflichtigen Besitzer gegen Zahlung einer Entschädigung zum Inhalt hat.

Derartige Vorgänge (in der Regel aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes im Jahre 1957) sind nicht in den Rückerstattungsarchiven der Oberfinanzdirektionen, sondern allenfalls (bei einem vor der Wiedergutmachungskammer protokollierten Vergleich oder einer entsprechend begründeten Antragsrücknahme) in den Akten der Wiedergutmachungsämter zu finden.

- **Gegenleistungen**

Wurde im Rahmen des verfolgungsbedingten Entzuges für den Kunstgegenstand ein **Kaufpreis** gezahlt, ergibt sich die Frage, wie diese Gegenleistung zurückzuzahlen ist.

Bei Fällen im Geltungsbereich des Vermögensgesetzes setzt das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen im Restitutionsbescheid die Rückzahlung der Gegenleistung fest, wenn diese dem Berechtigten aus Anlass des Vermögensverlustes tatsächlich zugeflossen ist; Geldbeträge in Reichsmark sind dabei im Verhältnis 20 zu 1 umzustellen²⁶.

26 vgl. § 7 a Abs. 2 Satz 1 und 3 VermG

Fallkonstellationen außerhalb des Vermögensgesetzes können mit Hilfe rückerstattungsrechtlicher Grundsätze gelöst werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Kaufpreis in die freie Verfügung des Geschädigten gelangt ist²⁷, Reichsmarkbeträge werden im Verhältnis 10 zu 1 zuzüglich einer pauschalen Verzinsung in Höhe von 25 % umgestellt²⁸.

27 Art. 37 der REAO, vgl. ferner die Ausführungen oben unter IV b, cc
28 § 15 Abs. 1 und 2 BRüG; zu dem abweichenden Umstellungsverhältnis im Rahmen des VermG ist anzumerken, dass es sich dort um eine Sondervorschrift handelt, welche von dem sonst der Währungsreform folgenden Umstellungsverhältnis 10 zu 1 abweicht

Anlage V c

Beispiel einer Vereinbarung

Beispiel einer Vereinbarung

In Kenntnis dieser Umstände möchte die Institution unabhängig davon, ob und in welcher Weise sie im Einzelnen rechtlich dazu verpflichtet ist, die Werke an die Erben des Herrn/der Frau zurückgeben.

Die Parteien treffen nunmehr darüber folgende Vereinbarung:

Vereinbarung

1. Die Institution verpflichtet sich,

das Gemälde

und

die Zeichnung

an die Erbengemeinschaft nach zurück zu übereignen.

2. Die Zeichnung „.....“ von wird nach der Rückübereignung für den Betrag von € (in Worten: Euro) von der Erbengemeinschaft nach an die Institution verkauft.

3. Die Übereignung beider Werke und die Übergabe des Gemäldes an die Erbgemeinschaft nach erfolgt an einem noch zu bestimmenden Termin an eine von der Erbgemeinschaft hierzu bevollmächtigte Person in den Räumen gegen Quittung und Vorlage einer von allen Miterben unterzeichneten Vollmacht.
4. Die Institution übernimmt für die Zeit ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zur Übergabe an die Erbgemeinschaft gegenüber dieser die unbeschränkte Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gemäldes „.....“ von

Ansprüche, die der Institution im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der Werke bis zum Zeitpunkt der Übergabe erwachsen, werden ggf. an die Erbgemeinschaft abgetreten.

Gefahren, Nutzen oder Lasten gehen mit dem Zeitpunkt der Übergabe auf die Erbgemeinschaft über.

5. Mit der Übergabe des Gemäldes und der Zahlung des Kaufpreises für die Zeichnung sind alle wechselseitigen Ansprüche, die sich aus dem verfolgungsbedingten Verlust dieser Werke ergeben, erledigt und die Institution wird von Ansprüchen Dritter freigestellt.
6. Die Zeichnung wird zukünftig von der Institution mit folgendem Zusatz beschriftet:
 „Aus der Sammlung....., von den Erben erworben im Jahr.....“
 In Publikationen, in denen das Werk abgebildet wird, ist der Zusatz ebenfalls anzubringen.

7. Optional:

Die Parteien vereinbaren, nach Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung eine Presseverlautbarung herauszugeben, deren Inhalt einvernehmlich abgestimmt wird. Über Einzelheiten dieser Vereinbarungen wird Stillschweigen vereinbart.

Für die Erbengemeinschaft

Für die Institution

Herausgeber:

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Gestaltung & Repro:

Otterbach Medien KG GmbH & Co.
Hardbergstraße 3
76437 Rastatt

Stand:

Bonn/Berlin, Mai 2013
7. korrigierte Auflage

Die Handreichung ist mit erweitertem Anlagenteil
ebenfalls als elektronisches Dokument abrufbar über

- www.lostart.de/handreicherung

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.